

Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
im Jahre 1984**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2 Sitzungen und Berichte des Petitionsausschusses	6
1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	7
1.4 Ausübung der Befugnisse	7
1.5 Statistik	7
1.6 Stellungnahme der Fachausschüsse zu Petitionen	7
1.7 Überweisung an das Europäische Parlament	7
1.8 Petitionen von Ausländern	8
1.9 Petitionsrecht und Datenschutz	8
1.10 Zusammenarbeit mit dem Wehrbeauftragten	8
1.11 Kontakte zu ausländischen Ombudsmännern	8
1.12 Zusammenarbeit mit dem Bundesversicherungsamt und der Bun- desversicherungsanstalt für Angestellte	8
1.13 Behandlung von Petitionen hochverschuldeter Bürger	9

	Seite
2 Anliegen der Bürger	9
2.1 Bundeskanzleramt	9
2.2 Deutscher Bundestag	9
2.3 Auswärtiges Amt	9
2.3.1 Familienzusammenführung	9
2.3.2 Betreuung inhaftierter Deutscher im Ausland	10
2.3.3 Humanitäre Hilfeleistungen	10
2.3.4 Entführung von Kindern ins Ausland	10
2.3.5 Transferschwierigkeiten bei Auslandsforderungen	10
2.3.6 Probleme mit ausländischen diplomatischen Vertretungen	11
2.3.7 Umweltfragen	11
2.3.8 Chemische Kampfstoffe	11
2.3.9 Nachrüstung	11
2.4 Bundesminister des Innern	11
2.4.1 Öffentlicher Dienst	11
2.4.1.1 Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge	11
2.4.1.2 Absenkung der Eingangsbesoldung	12
2.4.1.3 Dienstrechtliche Fragen	13
2.4.2 Umweltschutz	13
2.4.3 Recycling	13
2.4.4 Ausländerrecht	14
2.4.5 Volksentscheid	14
2.4.6 Wahlrecht und Parteienfinanzierung	14
2.4.7 Datenschutz	14
2.4.8 Sonstige Eingaben	15
2.5 Bundesminister der Justiz	15
2.5.1 Kabelfernsehanschlüsse in Mietwohnungen	15
2.5.2 Widersprüchliche Regelungen des Strafrahmens bei Tötungsdelikten	15
2.5.3 Erstattung von Aufwendungen des Vormunds	15
2.5.4 Überprüfung der Verjährungsfristen im Kaufrecht	16
2.5.5 Kritik an der Strafvorschrift für Unfallflucht	16
2.5.6 Sachverständigengutachten wegen Eintragung im Bundeszentralregister	16
2.5.7 Veruntreuungen eines Notars	17
2.6 Bundesminister der Finanzen	17
2.6.1 Steuer	17
2.6.1.1 Kraftfahrzeugsteuer	17
2.6.1.2 Besteuerung von Urlaubsgeld	17
2.6.1.3 Eintragung des Familienstandes auf der Lohnsteuerkarte	17
2.6.1.4 Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen an arbeitslose Kinder ...	18
2.6.2 Zollverwaltung	18
2.6.2.1 Zollkontrollen	18
2.6.2.2 Zollrecht	18
2.6.3 Personalwesen	18
2.6.3.1 Beförderung	18
2.6.3.2 Disziplinarrecht des Bundes	19

	Seite
2.6.4 Lastenausgleich	19
2.6.4.1 Kriegsschadenrente	19
2.6.5 Versicherungs- und Kreditwesen	19
2.6.6 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder	20
2.7 Bundesminister für Wirtschaft	20
2.8 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	20
2.8.1 Einschränkung von Tierversuchen	20
2.8.2 Artenschutz für exotische Tiere durch Importverbot	20
2.8.2.1 Allgemein	20
2.8.2.2 Importverbot für Meeresschildkröten	21
2.8.3 Transport von Schlachtpferden	21
2.9 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	21
2.9.1 Sozialordnung	21
2.9.1.1 Verfahren bei Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten	21
2.9.1.2 Bagatellarzneimittel für Schwerkranke	22
2.9.1.3 Notfallbehandlung im Ausland	22
2.9.1.4 Behandlung von todkranken Patienten im Krankenhaus	22
2.9.1.5 Krankenversicherungsschutz auf den Transitwegen von und nach Berlin	23
2.9.1.6 Rentenzahlungen aus Italien	23
2.9.1.7 Laufzeiten von Anträgen bei der Bundesknappschaft	23
2.9.1.8 Anrechnung der Hachscharah in der Rentenversicherung	24
2.9.1.9 Zeugenaussagen naher Angehöriger bei verlorengegangenen Versicherungsunterlagen	24
2.9.1.10 Verzögerungen bei der Anpassung der Renten	24
2.9.1.11 Nachweis des Datums der Geburt gegenüber dem Rentenversicherungsträger	24
2.9.1.12 Formulierungsvorschläge der Rentenversicherungsträger für gerichtliche Vergleiche	25
2.9.1.13 Hilfe zu höherer Rente	25
2.9.1.14 Anspruch auf Zinseszinsen	25
2.9.1.15 Wartezeiten bei der Abrechnung von Ersatzansprüchen	25
2.9.2 Arbeitsverwaltung	25
2.9.2.1 Flexibilität bei Arbeitserlaubnis für Staatsangehörige von Ostblockstaaten	25
2.9.2.2 Arbeitsschutzvorschriften für Frauen	26
2.9.2.3 Ausbildungsbeihilfe nach Absolvierung des Berufsbildungsjahres	26
2.9.2.4 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen durch Freiberufler ..	26
2.9.2.5 Soziale Absicherung von Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit ..	27
2.10 Bundesminister für Verkehr	27
2.10.1 Verkehrsplanung	27
2.10.1.1 Straßen	27
2.10.2 Verkehrspolitik der Deutschen Bundesbahn	27
2.10.2.1 Rationalisierungsmaßnahmen	27
2.10.2.2 Beförderung von Rollstuhlfahrern	27
2.10.3 Straßenverkehrsrecht	28
2.10.3.1 Führerscheinswesen	28
2.10.3.2 Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte	28
2.10.3.3 Zulassungsverfahren bei der Bundesanstalt für Straßenwesen ...	28
2.10.4 Sicherheitsbestimmungen bei der Luftfahrt	29

	Seite
2.10.5 Personalwesen	29
2.10.6 Privatwirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen Bundesbahn	29
2.10.7 Zusammenarbeit	29
2.11 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	29
2.11.1 Bewerbungen von Umsiedlern bei der Deutschen Bundespost	30
2.11.2 Nachweis von Telefongebühren	30
2.11.3 Telefonbucheintrag	30
2.11.4 Hilfe für behinderte Postkunden	30
2.11.5 Aufdruck auf Informationsbroschüren der Bundespost betreffend Berlin (West)	31
2.12 Bundesminister der Verteidigung	31
2.12.1 Einberufung arbeitsloser Wehrpflichtiger	31
2.12.2 Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Wehrdienstes	31
2.12.3 Einberufung von Reservisten zu Wehrübungen	31
2.12.4 Einstellung als Soldat auf Zeit	32
2.12.5 Versetzungen	32
2.12.6 Meinungsfreiheit der Soldaten	32
2.12.7 Heilfürsorge	32
2.12.8 Versorgung Hinterbliebener von Soldaten	33
2.12.9 Schadensersatz	33
2.13 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	33
2.13.1 Kindergeld für Volljährige	33
2.13.2 Kindergeld während eines Praktikums	34
2.13.3 Tierversuche	34
2.13.4 Blutspendewesen	35
2.13.5 Handel mit lebenden und toten Embryonen	35
2.13.6 Jugendschutz	36
2.13.7 Werbungsverbot für Süßigkeiten	36
2.13.8 Ärztliche Ausbildung	36
2.13.9 Berufsbild der Psychologen	36
2.14 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	37
2.15 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	37
2.15.1 Fehlbelegung im sozialen Wohnungsbau	37
2.15.2 Wohnungsbauförderung	37
2.15.3 Wohngeld	37
2.16 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	37
2.16.1 Familienzusammenführung	37
2.16.2 Besuchsreiseverkehr	38
2.16.3 Mindestumtausch	38
2.16.4 Einreise in die DDR mit Motorrädern	38
2.16.5 Umweltfragen	38
2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie	39
2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	39
2.18.1 Ausbildungsförderung für den Monat August	39
2.18.2 Ausbildungsförderung bei früheren Zeitsoldaten	39

	Seite
Anlage 1: Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1984 eingegangenen Petitionen	40
Anlage 2: Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (10. Wahlperiode)	43
Anlage 3: Organisationsübersicht des Büros des Petitionsausschusses .	44
Anlage 4: Petitionsausschüsse der Bundesländer	45
Anlage 5: Regelungen im Grundgesetz zum Petitionsrecht	47
Anlage 6: Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	48

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

(siehe auch Anlage 1)

Im Jahre 1984 gingen 13 878 Eingaben gegenüber 12 568 im Vorjahr ein. Dies bedeutet eine Steigerung von 10 v. H. Einen Schwerpunkt bildeten Eingaben, die sich gegen die Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts wandten. Es waren vor allem Einschränkungen im Sozialbereich, ausgelöst durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) sowie durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532).

Die meisten Eingaben erreichten den Ausschuß zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung; es waren 3 071 oder rd. 33,97 v. H. aller in die Zuständigkeit der Bundesressorts fallenden Eingaben. Etwa 10 v. H. der Eingaben richteten sich gegen die Festsetzung der Höhe der Rente oder gegen die lange Dauer der Verfahren (Nr. 1.12). Viele Eingaben betrafen Einschränkungen der beruflichen Förderung.

Durch die Neuregelung des Beitragsrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen Rentner, die auch andere Versorgungsbezüge erhalten, z. B. Beamtenpensionen oder Betriebsrenten, auch für diese Einkünfte Beiträge an die Krankenkasse zahlen. Darüber hinaus erhöhte sich die Eigenbeteiligung der Rentner im Jahre 1984 um 2 v. H.; Bagatellarzneimittel müssen verstärkt selbst bezahlt werden (Nr. 2.9.1.2).

Die unentgeltliche Beförderung Behinderter wurde eingeschränkt. Nur gegen eine Selbstbeteiligung von 120 DM im Jahr können Behinderte die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen. Dagegen richteten sich 150 Beschwerden.

Zahlreiche Vollzugsbeamte mit Rentenanwartschaft wandten sich dagegen, daß sie erst mit 65 Jahren Altersruhegeld erhalten, obwohl sie mit 60 Jahren in den Ruhestand treten müssen.

Im Bereich des Bundesministers der Finanzen lagen weitere Schwerpunkte auf dem Gebiet des Steuerrechts mit 1210 Eingaben (13,39 v. H.). Sie richteten sich hauptsächlich gegen die nach Ansicht der Petenten zu hohe Steuerbelastung, gegen das Realsplitting und gegen den bisherigen Umfang der Besteuerung alleinstehender Elternteile.

Zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gingen 841 Eingaben ein (9,30 v. H.). Sie richteten sich wie im Vorjahr überwiegend gegen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst betreffen. Vor allem wiederum gegen die erweiterte Rentenanrechnung nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz (Nr.

2.4.1.1) und gegen die im Haushaltsbegleitgesetz 1984 beschlossene Absenkung der Eingangsämter für den gehobenen und höheren Dienst (Nr. 2.4.1.2).

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Bereich des Bundesministers der Verteidigung mit 1 036 Eingaben (11,46 v. H.). Zahlreiche arbeitslose Wehrpflichtige baten um baldige Einberufung zum Grundwehrdienst oder um längerfristige Zurückstellung, wenn sie in ein Arbeitsverhältnis eintreten wollten (Nr. 2.12.1). Häufig wandten sich Reservisten, insbesondere Studenten, gegen eine Einberufung zu Wehrübungen (Nr. 2.12.3).

Im Bereich des Bundesministers der Justiz war bei 526 Eingaben (5,82 v. H.) der Schwerpunkt wiederum das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht.

Im Bereich des Auswärtigen Amtes und des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen gingen 426 bzw. 202 (4,71 v. H. bzw. 2,23 v. H.) Eingaben ein. Davon betrafen die meisten auch in diesem Jahr Bitten um Hilfe bei der Familienzusammenführung aus Ländern Osteuropas und aus der DDR.

Immer mehr Bürger engagieren sich in Fragen des Umweltschutzes auch durch Petitionen. Häufig in Form von Sammel- und Massenpetitionen wenden sie sich z. B. gegen die Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden, gegen Straßen- und Liegenschaftsplanungen, gegen Geruchs- und Lärmbelästigungen, oder sie treten für den Tier- und Artenschutz und für die Schonung der Rohstoffe ein.

Diese Eingaben lassen erkennen, daß sich viele Bürger intensiv mit umweltpolitischen Fragen beschäftigen; die Eingaben zeugen von beachtlicher Fachkenntnis und wachsendem Verantwortungsbeußsein gegenüber auch späteren Generationen. Viele Petenten erklären sich bereit, selbst zur Schonung des Naturhaushalts beizutragen und dafür auch persönliche Einschränkungen in Kauf zu nehmen.

Die Entwicklung der Anzahl der Petitionen innerhalb der einzelnen Bereiche ist in Anlage 1 (S. 41) dargestellt.

1.2 Sitzungen und Berichte des Petitionsausschusses

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1983 (Drucksache 10/1193) erschien am 23. März 1984. Er wurde am 3. Mai 1984 im Bundestag beraten (Plenarprotokoll 10/69, S. 4857 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahre 1984 dem Bundestag 43 Sammelübersichten mit den Beschlußempfeh-

lungen zur Erledigung der Petitionen vor (Drucksachen 794-2618).

Sechsmal im Berichtsjahr haben Fraktionen von der Möglichkeit des § 112 Abs. 2 GO BT Gebrauch gemacht und in den Beratungen der Sammelübersichten im Plenum einen Änderungsantrag gestellt und eine Aussprache beantragt (vgl. Drucksache 10/986, Jugendarbeitsschutz / Freistellung für Veranstaltungen der Schülervertretung; 10/1667, Eherechtsreform / Versorgungsausgleich; 10/1668, Hilfe für Behinderte / Unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Disziplinarrecht des Bundes / DKP-Kandidatur, Nr. 2.6.3.2; 10/2007, Volksentscheid / Volksabstimmung, Nr. 2.4.5; 10/2064, Kriegswaffenkontrolle / Lagerung chemischer Waffen, Nr. 2.3.8; 10/2611, Wohnungseigentumsgesetz / Stimmrechtsverteilung).

1.3 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Jahre 1983 hatte der Bundestag je 22 Petitionen zur Berücksichtigung und zur Erwägung überwiesen. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden 12 Berücksichtigungsfälle und 18 Erwägungsfälle positiv erledigt.

Im Berichtsjahr 1984 hat der Bundestag 30 Petitionen zur Berücksichtigung und 42 zur Erwägung überwiesen. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1984 wurden von den Berücksichtigungsfällen 9, von den Erwägungsfällen 19 positiv erledigt. 41 Fälle sind noch nicht abgeschlossen. In 3 Fällen ist die Bundesregierung dem Votum des Ausschusses nicht gefolgt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1975 hat der Ausschuß wiederum in zahlreichen Fällen Regierungsvertreter geladen. In mehreren Fällen sind auch Akten angefordert worden, meist von Versicherungsträgern. Einmal hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt (vgl. Nr. 2.10.1 / S. 27).

Bereits im Jahresbericht 1983 wurde ausgeführt, daß eine häufigere Inanspruchnahme der Befugnisse nicht erforderlich war, da die Bundesregierung in aller Regel die erforderlichen Auskünfte erteilte. Ebenso wurde im Bericht des vergangenen Jahres auf die zeitliche Belastung der Abgeordneten und der Mitarbeiter des Büros hingewiesen, die der Inanspruchnahme von Befugnissen enge Grenzen setzt. Dies gilt auch für das Berichtsjahr.

1.5 Statistik

Unter der Rubrik „Gesamtstand der Petitionen“ wurden in den Berichten der zurückliegenden Jahre jeweils die Gesamtzahl der während der einzelnen Wahlperioden eingegangenen Petitionen

wiedergegeben. Diese Art der Darstellung ergibt bei kurzen Wahlperioden ein verzerrtes Bild und ist daher zu wenig aussagefähig.

Nunmehr werden deshalb die eingegangenen Petitionen nach Jahreszeiträumen zusammengefaßt in der Statistik dargestellt. Zum Vergleich werden auch die zurückliegenden Jahre ab 1975 aufgeführt.

1.6 Stellungnahme der Fachausschüsse zu Petitionen

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 GO BT hat der Petitionsausschuß die Stellungnahme der Fachausschüsse einzuholen, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Ausschüssen betreffen. Dieses Verfahren war im Berichtsjahr in 84 Fällen anzuwenden.

Über die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift ist bereits in den Jahresberichten 1981 (Drucksache 9/1729, S. 5, Nr. 1.2) und 1982 (Drucksache 9/2389, S. 6, Nr. 1.4) berichtet worden. Auch im Berichtsjahr hat dieses Verfahren zu Verzögerungen bei der abschließenden Behandlung der Petitionen geführt. Dies ist dem Ansehen des Parlaments nicht zuträglich, wie Anfragen verärgerter Bürger beweisen. Es ist notwendig, Regelungen zu finden, die diese Verzögerungen vermeiden.

Im wesentlichen lassen sich folgende Fallgruppen bei der Abgabe von Stellungnahmen unterscheiden:

- Die Fachausschüsse geben die Stellungnahme trotz Beratung des Petitionsgegenstandes — häufig aber nicht der Petition selbst — nicht oder erst nach mehrfacher Erinnerung ab.
- Die Fachausschüsse verweisen anstelle einer Stellungnahme lediglich auf Drucksachen und Ausschußprotokolle.
- Den Fachausschüssen liegt ein komplexer Gesetzentwurf vor (z. B. Strafrechtsreform), dessen Beratung so lange Zeit beansprucht, daß der Abschluß für die Petitionsbearbeitung nicht abgewartet werden kann.
- Die Fachausschüsse führen eine an sich vorgesehene Beratung des betreffenden Gegenstandes erst mit großem zeitlichem Abstand oder wegen des Endes der Legislaturperiode gar nicht durch.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist damit befaßt, auf ein einheitliches Verfahren für die Abgabe von Stellungnahmen durch die Fachausschüsse hinzuwirken.

1.7 Überweisung an das Europäische Parlament

Dreimal hat der Petitionsausschuß im Jahre 1984 eine Petition zusätzlich an das Europäische Parlament überwiesen. Über diese Eingaben wird unter Nr. 2.8.2.1; 2.8.3; 2.9.1.6 berichtet.

1.8 Petitionen von Ausländern

Im Berichtszeitraum wurden Petitionen von Ausländern, unabhängig vom Wohnsitz, soweit möglich gesondert erfaßt. Die Statistik ergab, daß der Anteil der Ausländer an der Gesamtzahl der Petenten zwischen 1 v. H. und 2 v. H. betrug. Diesen prozentualen Anteil wird man auch für die Zukunft als Schätz- und Erfahrungswert annehmen können.

1.9 Petitionsrecht und Datenschutz

Ein Dritter hatte für einen Freund eine Petition eingelegt. Die betroffene Behörde war nur bereit, sich zu der Angelegenheit zu äußern, falls der Petent eine Vollmacht des Dritten vorlegt. Die Behörde befürchtete, anderenfalls gegen Bestimmungen des Datenschutzes zu verstoßen, da die erbetene Äußerung personenbezogene Daten enthielt.

Die Vorlage der Vollmacht war nicht erforderlich, da sich aus den Umständen zweifelsfrei ergab, daß der Petent im Einverständnis mit dem Betroffenen handelte. Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Artikel 17 GG gewährt ein subjektives Recht, für andere oder auch für das Gemeinwohl eintreten zu dürfen.

Bestimmungen des Datenschutzes ergeben nichts anderes. Nach § 10 Bundesdatenschutzgesetz ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und andere öffentliche Stellen zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

1.10 Zusammenarbeit mit dem Wehrbeauftragten

Die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten bei der Bearbeitung von Soldatenpetitionen verlief in Anwendung der zwischen den beiden Stellen vereinbarten Verfahrensgrundsätzen reibungslos. Zu erwähnen ist, daß der Wehrbeauftragte nunmehr bei ihm eingehende Petitionen, die nicht seinen Zuständigkeitsbereich betreffen (insbesondere Beschwerden Wehrpflichtiger über Einberufungen) in der Regel an den Petitionsausschuß abgibt. Es bleibt zu prüfen, inwieweit der für die Abgabe erforderliche Zeitaufwand, insbesondere bei kurz bevorstehenden Wehrübungen, verkürzt werden kann.

1.11 Kontakte zu ausländischen Ombudsmännern

Eine Delegation des Ausschusses nahm an der 3. Internationalen Ombudsmannkonferenz vom 24. bis 28. Juni 1984 in Stockholm teil. Die Vorsitzende hielt dort ein Referat zum Thema: „Ombudsmann und Politik.“ Sie wurde erneut in das Vorbereitungsgre-

mium für diese Konferenz — das International Ombudsman Consultative Committee — als eine der drei Vertreter Europas gewählt.

Am Internationalen Ombudsmann-Seminar vom 29. Juni bis 1. Juli 1984 in Helsinki nahm der Sekretär des Ausschusses teil und hielt dort ein Referat über das Thema: „Die Inanspruchnahme von Sachverständigen im Büro des Ombudsmann“.

Vom 21. September bis 1. Oktober 1984 reiste eine Delegation in die USA und nach Kanada. In Washington sprachen die Mitglieder des Petitionsausschusses mit Vertretern der Personalräte deutscher Dienststellen in Washington und New York über Probleme des Kaufkraftausgleichs, der Wohnungsfürsorge und der Berechnung von Mietzuschüssen. In Kanada führten die Mitglieder des Ausschusses u. a. Gespräche mit den Ombudsmännern der Provinzen Manitoba, Alberta und Britisch Kolumbien und besuchten das International Ombudsman-Institute in Edmonton. Auf dem Truppenübungsplatz Shilo besuchte die Delegation dort üübende deutsche Truppen.

Die Volksanwältin der Republik Österreich, Frau Franziska Fast, informierte sich anlässlich eines Besuches in der Bundesrepublik vom 22. bis 24. Mai 1984 über die Arbeit des Petitionsausschusses. Sie nahm auch an einer Ausschußsitzung teil.

Auch zu einzelnen Petitionen kam es wieder zur Zusammenarbeit mit ausländischen Ombudsmännern. Besonders dankbar möchte der Ausschuß die Hilfe der österreichischen Volksanwaltschaft, des Médiateur der französischen Republik und des schwedischen Ombudsmanns hervorheben, die in mehreren Petitionsverfahren zur Klärung von Ansprüchen beitrugen.

Es handelte sich vor allem um die Anerkennung von Versicherungszeiten, die im Ausland oder von einem ausländischen Arbeitnehmer zurückgelegt worden waren. Nach den entsprechenden Sozialversicherungsabkommen oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 waren sie bei der Festsetzung der deutschen Rente zu berücksichtigen oder führten zur Zuerkennung einer ausländischen Rente.

1.12 Zusammenarbeit mit dem Bundesversicherungsamt

Der organisatorischen Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Bundesversicherungsamt (BVA) und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) diente der Besuch zweier Beamter des Ausschußbüros in Berlin. Auf diese beiden Behörden beziehen sich seit Jahren ca. 10 v. H. aller Petitionen.

Ein wichtiges Problem in der Zusammenarbeit mit dem BVA ist die lange Dauer der Gutachterverfahren, die zu vielen Petitionen Anlaß gibt. Hierzu wird das BVA einen besonderen Bericht an den Ausschuß erstellen. Dies gilt auch für die lange Dauer der Widerspruchsverfahren, die Gegenstand einer

Sonderprüfung des BVA ist. Ergebnisse sollen demnächst vorliegen.

Der Ausschuß dankt dem Präsidenten des BVA und seinen Mitarbeitern ausdrücklich für die unverändert ausgezeichnete Zusammenarbeit.

1.13 Petitionen hochverschuldeter Bürger

In etwa 80 Eingaben baten Bürger um finanzielle Hilfe zur Ablösung ihrer Schulden. Dem Deutschen

Bundestag stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung.

Ist die wirtschaftliche Not offenbar besonders groß, wird die Eingabe dem Bundespräsidialamt mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob aus dem Härtefonds des Bundespräsidenten eine Unterstützung gezahlt werden kann.

Häufig muß es allerdings bei dem Rat bleiben, sich an das zuständige Sozialamt zu wenden.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt (BK)

Verlagerung der Zuständigkeit für Aufgaben des Tierschutzes

In zahlreichen Eingaben, darunter eine Postkartenaktion mit nahezu 7 000 Einsendungen, forderten Tierschützer eine Verlagerung der Zuständigkeit für den Tier-, Natur- und Artenschutz vom BML zum BMI oder in ein neu zu schaffendes Umweltministerium.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden. Nach Ansicht des Petitionsausschusses würde eine derartige Verlagerung nicht dazu führen, daß die berechtigten Interessen und Belange der Tierschützer künftig besser vertreten werden. Mögliche Interessenkonflikte zwischen der Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem Tier- und Naturschutz andererseits sind zahlreichen Gemeinsamkeiten auf diesen Gebieten unterzuordnen. Im übrigen obliegt in Sachen Tierschutz lediglich die Federführung dem BML, so daß neben der parlamentarischen auch eine regierungsinterne Kontrolle durch verschiedene andere Fachressorts gewahrt ist.

Das Bundeskanzleramt hatte darauf hingewiesen, daß der BML über einen breitgefächerten Sachverstand in den Bereichen Tiergesundheit, Hygiene, Physiologie und Pathologie, aber auch Tierzucht, Tierhaltung und Tierernährung verfüge. Es sei nicht vertretbar, die Zuständigkeit in ein anderes Ministerium zu verlagern oder gar in zwei Ressorts anzusiedeln.

2.2 Deutscher Bundestag (BT)

Von den wenigen Petitionen zu diesem Geschäftsbereich richteten sich zwei gegen Überlegungen, die Gedenkfeier zum 17. Juni abzusetzen, da die Europawahl am selben Tag stattfand.

Den Petenten wurde mitgeteilt, daß am 16. Juni eine Gedenkfeier des Deutschen Bundestages zum Tag der deutschen Einheit durchgeführt werde.

2.3 Auswärtiges Amt (AA)

Die Eingaben zum Geschäftsbereich des AA nahmen mit rd. 430 gegenüber dem Vorjahr um nahezu 10 v. H. ab. In der Mehrzahl der Fälle betrafen sie unverändert humanitäre Einzelprobleme. Bei über 50 v. H. der Eingaben ging es um Fragen der Aussiedlung und der Familienzusammenführung von deutschen Volkszugehörigen aus dem osteuropäischen Raum. In mehreren Eingaben wurde um Unterstützung der Bemühungen gebeten, im Ausland inhaftierte Deutsche vorzeitig in die Bundesrepublik zu entlassen. Neu waren Bitten von Vietnamesen um Aufnahme, deren Angehörige bereits in der Bundesrepublik leben (vgl. Nr. 2.3.3).

In einer Sammel- und einer Massenpetition befaßten sich viele Bürger mit Fragen der Abrüstung, wobei wesentliche Vorleistungen des Westens gefordert wurden (vgl. Nr. 2.3.8; 2.3.9).

2.3.1 Familienzusammenführung

Im Berichtszeitraum war — mit Ausnahme von Rumänien — eine restriktive Praxis bei der Erteilung von Ausreisegenehmigungen für deutsche Volkszugehörige zu beobachten. Parallel zu dieser Entwicklung war zunehmend eine offene oder stillschweigende Rücknahme von Petitionen festzustellen. Das meist langwierige und erfolglose Bemühen um Ausreise, Schikanen durch Behörden und am Arbeitsplatz, aber auch die Abnahme der Bereitschaft zur Umstellung der Lebensverhältnisse im fortgeschrittenen Alter ist hierfür ursächlich.

Die Aussiedlerzahlen aus der UdSSR nahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 30 v. H. ab. Der Ausschuß überreichte deshalb auch in diesem Jahr dem sowjetischen Außenminister Gromyko durch den Bundesminister des Auswärtigen eine Liste mit Härtefällen, um die Ausreise wenigstens in diesen Fällen mit besonderem Nachdruck zu unterstützen.

Die Zahl der Aussiedler aus Polen ging weiter zurück. Das Problem der sogenannten „Illegalen“ verschärfte sich. Hierbei handelt es sich um Aussied-

lungswillige, die die Genehmigung zum Besuch von Verwandten erhalten, aber nicht mehr nach Polen zurückkehren und sich nunmehr selbst um die Aussiedlung ihrer in Polen zurückgebliebenen nächsten Familienangehörigen bemühen. Die polnische Regierung sieht in diesem Verhalten unverändert eine willkürlich herbeigeführte Familientrennung; das polnische Außenministerium weist daher Interventionen von deutscher Seite regelmäßig zurück. Abgelehnt werden auch Interventionen zugunsten Ausreisewilliger ohne Verwandte im Bundesgebiet. Die polnische Seite vertritt hier die Auffassung, daß es kaum mehr ausreisewillige Personen mit unbestreitbar deutscher Volkszugehörigkeit in Polen gebe. Das Interventionsverfahren und die Ausreisepaxis bleiben Gegenstand von Erörterungen auf Regierungsebene mit der polnischen Seite.

Aus Rumänien kamen mehr Aussiedler als im Vorjahr. Der Petitionsausschuß entnimmt den Zuschriften, daß weiterhin die Möglichkeit besteht, die Ausreise aus Rumänien durch Schmiergeldzahlungen von Verwandten in der Bundesrepublik zu beschleunigen. Da diese Praxis zu Lasten deutscher Volkszugehöriger ohne zahlungskräftige Verwandte in der Bundesrepublik geht, kann der Ausschuß die Bitten, solche Zahlungen aus öffentlichen Mitteln zu erstatten, nicht unterstützen.

Auch in Rumänien hat der Bundesminister des Auswärtigen seinem rumänischen Amtskollegen eine Härtefallliste des Petitionsausschusses übergeben. Eine weitere Liste wurde dem Präsidenten der Sozialistischen Republik Rumänien, Nicolae Ceausescu, aus Anlaß des Besuches in der Bundesrepublik überreicht.

2.3.2 Betreuung inhaftierter Deutscher im Ausland

Zehn Eingaben betrafen Deutsche, die in osteuropäischen oder in westlichen Ländern inhaftiert wurden, weil sie dort entweder einer Straftat verdächtigt werden oder wegen einer solchen verurteilt wurden. Im Ausland, insbesondere in Ländern Osteuropas und Kleinasien, werden teilweise unverhältnismäßig hohe Strafen verhängt, wie allerdings auch gegen Bürger dieser Staaten selbst.

Die Möglichkeiten der Einflußnahme sind gering. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1982 (BGBl. 1982 I S. 2071) hat bislang keine Lösung gebracht, da es vielfach immer noch an den erforderlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen fehlt.

Der Ausschuß befürwortet einen raschen Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Ländern, um wenigstens die Haftvollstreckung in der Bundesrepublik zu ermöglichen. In der Türkei, wo mehrere Bundesbürger Haftstrafen verbüßen, sind zwar die rechtlichen Voraussetzungen für Vollstreckungsersuchen geschaffen. Der Vollzug begegnet jedoch noch Schwierigkeiten.

In Ländern Osteuropas werden Straßenverkehrsdelikte, die auf vorausgegangenen Alkoholgenuß zu-

rückzuführen sind, unnachgiebig verfolgt. Es besteht dort ein absolutes Alkoholverbot.

Die Bundesbürger müssen immer wieder darauf hingewiesen werden, daß bei einem Aufenthalt im Ausland die dortige Rechtsordnung zu beachten ist. Der Ausschuß hat die Regierung zu geeigneten Aufklärungsmaßnahmen aufgefordert und durch Pressemeldungen selbst zur Aufklärung beigetragen.

2.3.3 Humanitäre Hilfeleistungen

Zunehmend erreichen den Ausschuß Zuschriften zugunsten einreisewilliger Vietnamesen. In der Bundesrepublik leben derzeit rund 36 000 Indochinaflüchtlinge, die noch Verwandte in Vietnam oder in den Flüchtlingslagern der angrenzenden Länder haben. Angesichts der dortigen Lebensverhältnisse ist es verständlich, daß sie sich um ein Zusammenleben mit den in der Bundesrepublik lebenden Angehörigen bemühen.

Die Zahl derer, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, übersteigt um ein mehrfaches die vorhandenen Aufnahmeplätze, die von den Ländern für die Familienzusammenführung zur Verfügung gestellt werden. In den am 5. März 1982 zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verfahrensgrundsätzen zur Aufnahme von Ausländern aus humanitären Gründen wurde festgelegt, daß die Familienzusammenführung auf die engsten Angehörigen eingeschränkt werden muß, d. h. auf die Zusammenführung von getrennten Ehegatten sowie minderjähriger Kinder mit ihren Eltern.

Der Ausschuß kann bei allem Verständnis für die vorliegenden Fälle dem AA ein Abweichen von diesen Verfahrensgrundsätzen im Einzelfall nicht empfehlen. Er sieht auch keine Möglichkeit, die für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zuständigen Länder zu einer wesentlichen Erhöhung der Aufnahmequoten zu bewegen.

2.3.4 Entführung von Kindern ins Ausland

Wiederum mußte sich der Ausschuß in drei Fällen mit der Entführung von Kindern ins Ausland durch einen Elternteil befassen. Dabei handelte es sich um fremde Staatsangehörige, die mit den Kindern in ihren Heimatstaat geflohen sind. Die deutschen Auslandsvertretungen können nur begrenzt helfen; die Rückführung der Kinder in die Bundesrepublik Deutschland kann nur durch Gerichtsbeschluß erreicht werden. Besonders im islamischen Rechtsbereich sind die Aussichten einer deutschen Mutter äußerst gering, eine gerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten zu erhalten.

2.3.5 Transferschwierigkeiten bei Auslandsforderungen

Eine mittelständische Firma, die im März 1982 Waren im Werte von rund DM 100 000 an ein nigerianisches Unternehmen geliefert hatte, bat den Peti-

tionsausschuß, sie beim Transfer ihrer Forderung durch die nigerianische Zentralbank zu unterstützen. Der Ausschuß wies darauf hin, daß insbesondere kleine und mittelständische Firmen infolge größerer Transferrückstände in Nigeria in ihrer Existenz bedroht seien. Er forderte die Bundesregierung daher auf, bei der nigerianischen Regierung zu intervenieren.

Nach Auskunft der Bundesregierung hat die nigerianische Regierung, deren Transferrückstände gegenüber deutschen Firmen sich auf rund 1,5 Milliarden DM belaufen, zugesagt, möglichst noch vor Ende 1984 verzinsliche und diskontierbare „promissory notes“ an die Gläubigerfirmen herauszugeben. Anfang 1985 ist auch mit der Ausgabe dieser „promissory notes“ bei einer Verzinsung von 12 v. H. begonnen worden.

2.3.6 Probleme mit ausländischen diplomatischen Vertretungen

In drei Eingaben beklagten die Vermieter von Häusern an diplomatische Vertretungen das Ausbleiben von Mietzinszahlungen oder die Unmöglichkeit, Räumungsbegehren durchzusetzen. Ein Rechtsschutz besteht praktisch nicht. Mit Unterstützung des Petitionsausschusses verhandelte das AA mit den betroffenen Vertretungen. Rückständige Mieten sind inzwischen gezahlt; auch die Räumung wurde zugesagt.

2.3.7 Umweltfragen

In einer Eingabe wurde der unverzügliche Abschluß von Verträgen mit der DDR und der CSSR über Schadstoffbegrenzungen gefordert. Der Petent konnte darauf verwiesen werden, daß die DDR, die CSSR und die Bundesrepublik Deutschland die Genfer Konvention über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung unterzeichnet haben und eine Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit angestrebt wird; mehrere Gespräche mit dem Ziel, eine Emissionsbegrenzung zu erreichen, haben bereits stattgefunden.

2.3.8 Chemische Kampfstoffe

In einer Sammelpetition wandten sich 72 Bürger gegen die Lagerung chemischer Kampfstoffe auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie beanstandeten, daß sich die Bundesregierung nicht zu entsprechenden Berichten in der Tagespresse geäußert habe. Sie forderten, falls die Berichte zuträfen, sofortige Verhandlungen mit der Regierung der USA mit dem Ziel, sämtliche chemische Kampfstoffe vom Gebiet der Bundesrepublik zu entfernen und zu vernichten.

Das AA hat hierzu mitgeteilt, daß die Bundesregierung wiederholt auf parlamentarische Anfragen sowie im Weißbuch 1983 zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Lagerung chemischer Kampfstoffe auf dem Territorium der Bundesrepu-

blik bestätigt habe. Informationen über Ort und Umfang der Lagerung unterlägen in der NATO — wie auch im Warschauer Pakt — strikten Geheimhaltungsbestimmungen. Die Bundesregierung setze sich im Genfer Abrüstungsausschuß der Vereinten Nationen für ein weltweites Abkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und ihrer Produktionsstätten ein.

Nach Anhörung eines Vertreters des AA schloß sich der Ausschuß mehrheitlich der Ansicht der Bundesregierung an, daß eine Vernichtung hier lagernder chemischer Kampfstoffe kein geeigneter Gegenstand für bilaterale Verhandlungen mit den USA sei, sondern nur über Verhandlungen im Genfer Abrüstungsausschuß erreicht werden könne. Die Petition wurde deshalb als erledigt angesehen.

2.3.9 Nachrüstung

In einer Sammel- und Massenpetition mit rd. 5 400 Unterschriften wurde die Rückgängigmachung der Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles, die atomare Abrüstung in Ost und West, die Errichtung ABC-waffenfreier Zonen in Europa, die Absenkung des Verteidigungshaushaltes, die Abschaffung der offensiven Natostrategie sowie die Schaffung eines Systems gemeinsamer Sicherheit im Rahmen einer europäischen Friedensordnung anstelle der Militärblöcke Warschauer Pakt und NATO gefordert. In Einzelforderungen wurde auch der Austritt der Bundesrepublik aus der NATO, strikt neutrale Außenpolitik und Umstellung der Rüstungsindustrie auf die Produktion ziviler Verbrauchsgüter verlangt.

Der Ausschuß hat die Eingabe nach intensiver Beratung mehrheitlich für erledigt erklärt. Er war der Ansicht, daß diese Forderungen bereits umfassend im Deutschen Bundestag bei mehreren Gelegenheiten erörtert worden sind und im wesentlichen nicht unterstützt werden können.

2.4 Bundesminister des Innern (BMI)

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMI hat sich mit 841 gegenüber dem Vorjahr nicht nennenswert geändert. Schwerpunkte bildeten Eingaben, die besoldungs- und versorgungsrechtliche Einsparungen im öffentlichen Dienst betrafen (ca. 380 Eingaben) und Petitionen zum Umweltschutz (ca. 100 Eingaben).

2.4.1 Öffentlicher Dienst

2.4.1.1 Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge

Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten wie in den vorangegangenen Jahren die Anrechnungsbestimmungen des § 55 Beamtenversorgungsgesetz

(BeamstVG), vor allem die durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz bestimmten Erweiterungen auf Beamtenverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1966 begründet wurden. Zu diesem Problem gingen seit 1981 insgesamt 611 Eingaben ein.

Ziel dieser Regelung ist es, nicht nur die mehrfache Berücksichtigung derselben Arbeitszeiten zu verhindern, sondern auch die gleichzeitige Gewährung von Leistungen aus verschiedenen öffentlich-rechtlich geregelten Alterssicherungssystemen abzubauen. Nachdem der Deutsche Bundestag im Haushaltsbegleitgesetz 1984 beschlossen hatte, neben der Rente mindestens 20 v. H. der Versorgungsbezüge zu belassen, zugleich aber weitergehenden Härteregeleungen im Hinblick auf die fortbestehende Notwendigkeit zu Einsparungen nicht zustimmen konnte, sah auch der Petitionsausschuß hierfür keine Möglichkeiten.

Die Anrechnungsregelung trifft auch Personen, die nach dem G 131 versorgungsberechtigt sind. Besonders problematisch ist dies für diejenigen, die von der unfreiwilligen Beendigung ihres Dienstverhältnisses in mittlerem Lebensalter betroffen worden waren; auf diese Weise wurde einerseits ihre Laufbahn vorzeitig abgebrochen, andererseits waren sie aber schon zu alt, um sich durch eine andere Berufstätigkeit eine vollständige Altersversorgung aufzubauen. Sie beschwerten sich darüber, daß der für die Rentenanrechnung maßgeblichen Höchstgrenze eine Besoldungsgruppe zugrundegelegt wird, der sie am 8. Mai 1945 angehörten, aus der sie bei normalem Verlauf ihres beruflichen Daseins aber nicht in den Ruhestand getreten wären.

Eine weitere Härte liegt für die „G 131er“ darin, daß sie sich aufgrund ihrer Versorgungsanwartschaft von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht hätten befreien lassen können; sie haben von dieser Möglichkeit jedoch im Vertrauen auf die Verbesserung ihrer späteren Altersversorgung häufig nicht Gebrauch gemacht.

Aus Stellungnahmen des BMI und aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich jedoch, daß diese Probleme bei Erlass des 2. Haushaltsstrukturgesetzes und demnach auch bei den Beratungen zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 bekannt waren. Sie waren u. a. Anlaß für den — allerdings abschmelzenden — Ausgleich, der den vor dem 1. Januar 1966 ernannten Beamten gewährt wird. Der Petitionsausschuß war daher außerstande, den in dieser Angelegenheit zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorzugreifen und eine erneute Überprüfung der Anrechnungsbestimmungen zu veranlassen. In jüngster Zeit wurden Überlegungen bekannt, der Härteregeleung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eine weitere Verbesserung hinzuzufügen. Hiernach sollen 20 v. H. der Rentenbezüge anrechnungsfrei bleiben. Der Ausschuß hat deshalb eine insoweit informative Eingabe den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen.

Die von der Rentenanrechnung Betroffenen beklagten auch die gleichzeitig mit der Rentenanpassung am 1. Juli 1984 eingetretene Kürzung des Zuschusses zur Krankenversicherung der Rentner. Infolge

der „Null-Runde“ im öffentlichen Dienst hatte sich die für die Rentenanrechnung maßgebliche Höchstgrenze nicht erhöht; deshalb wurde die verstärkte Eigenbeteiligung an der Krankenversicherung nicht — wie bei den „Nur-Rentnern“ — durch eine gleichzeitige Einkommenserhöhung abgemildert.

Weil auch Ruhestandsbeamte, die nur Versorgungsbezüge erhalten, seit jeher eigene Beiträge zu ihrer Krankenversicherung leisten müssen, stellt die erhöhte Eigenbeteiligung in den Fällen einer Rentenanpassung nach Auffassung des Petitionsausschusses keine ungerechtfertigte Benachteiligung dar. Er erläuterte den Petenten, daß ihre Einkommensminderung, die vielfach irrtümlich als Folge der Rentenerhöhung angesehen wurde, die Konsequenz gesetzgeberischer Entscheidungen zum Abbau von Übersorgungen ist. Er überwies diese Eingaben jedoch der Bundesregierung als Material. Auf diese Weise wollte er auf die Notwendigkeit ausreichender Information der Betroffenen über die Ursachen einer Einkommensminderung hinweisen und die Auswirkungen verdeutlichen, die sich aus dem Zusammentreffen mehrerer Kürzungs- bzw. Begrenzungsregelungen, insbesondere für die Bezieher niedriger Einkommen, ergeben.

Eine positive Lösung fand die Eingabe einer in den USA lebenden Petentin, deren amerikanische Social-Security-Rente bisher auf ihr beamtenrechtliches Witwengeld nach dem Wiedergutmachungsrecht angerechnet wurde.

Inzwischen wird auf Veranlassung des BMI der § 55 BeamstVG einheitlich ausgelegt: Renten, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unabhängig von einem zwischenstaatlichen Übereinkommen mit der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, bleiben bei der Anrechnung außer Betracht.

2.4.1.2 Absenkung der Eingangsbesoldung

Die Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst führte auch in diesem Jahr zu zahlreichen Eingaben. Diese Regelung hatte der Gesetzgeber im Haushaltsbegleitgesetz 1984 zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beschlossen. Er hielt sie für diesen Personenkreis wegen der zunächst fehlenden Berufserfahrung für vertretbar. Ausgenommen waren Personen, denen bereits vor dem Stichtag am 1. Januar 1984 Bezüge nach dem Beamten-, Richter- oder Soldatengesetz zustanden. Eine Übergangsvorschrift schiebt die Anwendbarkeit der Absenkungsbestimmungen für Wehr- und Zivildienstpflichtige zeitlich hinaus.

Mit Rücksicht auf die Erwägungen des Gesetzgebers konnte der Petitionsausschuß eine grundsätzliche Änderung dieser Regelung nicht empfehlen. Jedoch wurden in einigen Fällen Unzulänglichkeiten der bestehenden Bestimmungen deutlich.

Eine Lehrerin war nur deshalb erst nach dem 1. Januar 1984 in das Beamtenverhältnis übernommen worden, weil sie infolge einer Schwangerschaft die vorgeschriebene Röntgenuntersuchung nicht hatte vornehmen lassen können. Der Petitionsaus-

schuß überwies diese Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit dem Ziel, Ausnahmebestimmungen von der Stichtagsregelung zuzulassen. Die Bundesregierung hat hierzu mitgeteilt, daß eine allgemeine Lösung dieser Problematik möglicherweise durch eine derzeit erwogene Neuregelung erfüllt werden könne. Danach sollen für Frauen, deren Einstellung als Beamtin sich infolge einer Schwangerschaft verzögert hat, die früheren Einstellungsbedingungen maßgeblich sein.

Der Petitionsausschuß hielt es auch nicht für gerechtfertigt, die Eingangsbesoldung derjenigen Bewerber abzusenken, die vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis bereits mehrjährige Erfahrungen als Angestellte im öffentlichen Dienst erworben hatten. Er überwies deshalb eine entsprechende Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung. Die vom Ausschuß befürwortete Gesetzesänderung ist inzwischen erfolgt. Nunmehr werden Beamte, die am 31. Dezember 1983 bereits als Angestellte im öffentlichen Dienst oder bei gleichgestellten Arbeitgebern tätig waren, von der Absenkung nicht betroffen. Eine nach dem 1. Januar 1984 begonnene Angestelltentätigkeit mit abgesenkter Vergütung wird auf die Absenkungsdauer angerechnet.

Die genannten Eingaben sind bzw. werden durch Gesetzesänderungen positiv gelöst.

Mehrere Anwärter für den gehobenen Dienst baten, sie im Hinblick auf die verschlechterten Einstellungsbedingungen generell von der Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung ihrer Anwärterbezüge zu befreien, wenn sie nicht in den öffentlichen Dienst eintreten. Der Petitionsausschuß konnte diese Anliegen nicht unterstützen, da für Härtefälle Ausnahmeregelungen bestehen. Dennoch wurde die Eingabe im Hinblick auf die zugrunde liegende Problematik der Bundesregierung zur Kenntnis überwiesen.

Zahlreiche Petenten baten, die nur für Wehr- und Zivildienstpflichtige geltende Übergangsregelung auch auf ehemalige Soldaten auf Zeit anzuwenden oder sie aufgrund ihrer bei der Bundeswehr gesammelten Erfahrungen ebenso von der Absenkungsregelung auszunehmen wie Personen, denen bereits vor dem Stichtag Beamtenbezüge zustanden. Beides konnte der Petitionsausschuß nicht unterstützen. Zum einen beruht die Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit auf einer freiwilligen Entscheidung und ist mit finanziellen Vorteilen verbunden; zum anderen kann aus Dienstzeiten bei der Bundeswehr aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben nicht generell auf für den öffentlichen Dienst verwertbare Berufserfahrung geschlossen werden.

2.4.1.3 Dienstrechtliche Fragen

Wie immer gab es Beschwerden über Einzelfallentscheidungen im Personalwesen. Vielfach wurde der Wunsch nach Ausweitung der Teilzeitarbeit geäußert, dem der Gesetzgeber inzwischen entsprochen hat. Im Bereich des Beihilferechts wurde mehrfach Kritik daran geübt, daß sich die beihilfefähigen Aufwendungen an der Gebührenordnung für Ärzte

orientieren. Im Hinblick auf die notwendige Kostenbegrenzung im Gesundheitswesen einerseits und die Angemessenheit der Erstattungsleistungen sowie die bestehenden Ausnahmeregelungen andererseits, konnte der Ausschuß diese Beschwerden nicht unterstützen.

2.4.2 Umweltschutz

In rd. 100 Eingaben — oft in Form von Sammel- oder Massenpetitionen — wurde gefordert, der weiteren Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden entgegenzuwirken. Anlaß gab meist die Diskussion um das Waldsterben. Zunehmend wird aber auch auf Gesundheitsschäden hingewiesen, vor allem auf Erkrankungen der Atemwege bei Kindern.

Als besonders vordringlich wurde die Verminderung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen angesehen. Die Einführung abgasarmer Autos und ihre steuerliche Begünstigung wurden in vielen Eingaben unterstützt. Als ergänzende Maßnahme sprachen sich Petenten für eine zumindest vorübergehende Geschwindigkeitsbegrenzung aus.

Häufig wurde eine Verschärfung der zulässigen Grenzwerte für Großfeuerungsanlagen gefordert, vor allem für Altanlagen.

Auch die Gefahren, die von einzelnen chemischen Substanzen, wie Formaldehyd oder dioxinhaltigen Verbindungen, ausgehen, waren Gegenstand von Eingaben. Gefordert wurden Verbote, Einschränkungen der Verwendung oder strengere Kontrollen der zulässigen Grenzwerte.

Die von den Petenten angesprochenen Einzelfragen waren Gegenstand der Beratungen in verschiedenen Fachausschüssen des Deutschen Bundestages. Der Petitionsausschuß hat deshalb den Innenausschuß gem. § 109 GO BT um Stellungnahme gebeten. Die Petenten wurden über den jeweiligen Stand der Beratungen, über die in der Diskussion befindlichen Lösungsvorschläge und über die Bemühungen der Bundesregierung unterrichtet. Sie wurden auch darüber unterrichtet, daß der Deutsche Bundestag die vielfältigen Probleme des Umweltschutzes als ständige Aufgabe betrachtet. Dabei ist der jeweilige Stand der Schadensentwicklung und der Ursachenforschung, der technischen Möglichkeiten, der nationalen und internationalen Diskussion und des allgemeinen Umweltbewußtseins zu berücksichtigen.

2.4.3 Recycling

Eine Möglichkeit, einen symbolischen und zugleich praktischen Beitrag zur Entlastung der Umwelt zu leisten, sah der Petitionsausschuß in der verstärkten Einführung und Verwendung von Recyclingpapier in den Bundesbehörden. Ein entsprechender Vorschlag wurde deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen, da der Einsatz von Altpapier anstelle von Zellstoff und Holzschliff bei der Papierherstellung zu erheblichen Rohstoff- und

Energieeinsparungen und auch zu einer wesentlich geringeren Belastung der Gewässer führt.

Der BMI, der in seinem Geschäftsbereich schon seit geraumer Zeit Recyclingpapier verwendet, hat die Ressorts von diesem Beschluß unterrichtet und um Beachtung gebeten. Der Ausschuß wird sich über die weitere Entwicklung berichten lassen. Er hält eine möglichst weite Verbreitung von Recyclingpapier für richtig.

2.4.4 Ausländerrecht

Häufig betrafen Eingaben zum Ausländerrecht Fragen der Asylgewährung. In diesen Fällen konnte sich der Petitionsausschuß im Hinblick auf die Weisungsfreiheit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Einzelfallentscheidungen nur mit allgemeinen Fragen der Asylpraxis, z. B. den Quellen, aus denen Informationen bezogen werden, um die Angaben der Antragsteller überprüfen zu können, befassen. Andere Eingaben hatten den Nachzug von Familienangehörigen oder die Rückführung zum Gegenstand.

Mit der Rechtsstellung bereits hier lebender Ausländer hatte sich der Ausschuß in dem Fall eines türkischen Mädchens zu befassen. Dieses lebte seit zwölf Jahren in der Bundesrepublik. Ihre Eltern hatten es versäumt, rechtzeitig bei Vollendung des 16. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Mit einer Verspätung von dreieinhalb Monaten wollten sie dies nachholen. Diese Terminüberschreitung wird — nach geltender Rechtslage — als eine Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthalts von erheblicher Dauer bewertet. Für den Jugendlichen führt dies zur Versagung der Aufenthaltsberechtigung, die den ausländerrechtlichen Status gegenüber der Aufenthaltserlaubnis deutlich verbessert hätte.

Der Ausschuß hält es für unbefriedigend, wenn Jugendliche durch Verschulden ihrer Eltern einen derartigen Nachteil erleiden. Er hat die Eingabe deshalb der Bundesregierung mit dem Ziel einer Rechtsänderung zur Berücksichtigung überwiesen. Gleichzeitig hat er die Petition an den für die Überprüfung der Einzelfallentscheidung zuständigen Landtag weitergeleitet.

2.4.5 Volksentscheid

Eine Massenpetition (123 Zuschriften mit insgesamt 1 345 Unterschriften) enthielt die Forderung, auf Bundesebene die Gesetzgebung durch Volksentscheid einzuführen. Die Petenten legten hierzu einen „Entwurf eines Bundesabstimmungsgesetzes“ vor; auf diese Weise sollte eine direkte Entscheidung des Volkes über grundlegende politische Fragen ermöglicht werden. Sie vertraten die Auffassung, das Grundgesetz sehe außer in den ausdrücklich normierten Fällen auch sonst die Möglichkeit einer Gesetzgebung durch Volksentscheid vor und enthalte in Artikel 20 Abs. 2 einen Auftrag an den

Gesetzgeber, das Verfahren durch ein Ausführungsgesetz zu regeln.

Mehrheitlich vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, daß für einen derartigen Verfassungsauftrag weder aus dem Verlauf der Verhandlungen des Parlamentarischen Rates noch aus der systematischen Stellung des Artikel 20 GG im Verfassungsrecht Anhaltspunkte zu finden seien. Diesen Rechtsstandpunkt vertraten auch der BMI, die Enquete-Kommission Verfassungsreform in ihrem Bericht vom 9. Dezember 1976 (Drucksache 7/5924) und die ganz überwiegende Lehrmeinung.

Abgesehen davon konnte der Ausschuß die Einführung der Volksabstimmung auch aus verfassungspolitischen Gründen nicht befürworten. In einem hochindustrialisierten Land wie der Bundesrepublik haben politische Entscheidungen vielfältige Folgewirkungen und erfordern deshalb differenzierende Lösungen oder Kompromisse, die sich nicht durch Volksabstimmungen erzielen lassen. Hinzu kommt die Gefahr, daß sachliche Auseinandersetzungen durch eine verschärfte Konfrontation der politischen Kräfte erschwert werden.

Der Petitionsausschuß hat die Petenten darauf hingewiesen, daß die Verfassung andere Wege der Einflußnahme des Bürgers auf politische Entscheidungen zulasse, z. B. durch Mitarbeit innerhalb der Parteien und durch Wahrnehmung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.

2.4.6 Wahlrecht und Parteienfinanzierung

Mehrfach wurden Einwände gegen das Ende 1983 beschlossene Gesetz zur Neuordnung der Parteienfinanzierung erhoben, vor allem wegen der hohen Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Wahlkampfkostenpauschale.

Andere Eingaben enthielten Vorschläge zu Änderungen des Wahlrechts. So wurde z. B. angeregt, verschiedene Wahlen auf einen Termin zu legen, um auf diese Weise Wahlkampfkosten einzusparen. Auch eine Begrenzung der Anzahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Parlament wurde gefordert.

Diese Eingaben konnten aus verfassungsrechtlichen oder verfassungspolitischen Gründen nicht unterstützt werden.

2.4.7 Datenschutz

Zahlreiche Eingaben enthielten die Befürchtung, daß persönliche Daten von Behörden mißbräuchlich verwendet werden könnten. Befürchtet wird beispielsweise die unbefugte Offenbarung oder Verwertung von Angaben, die für die Bewilligung von Beihilfen für krankheitsbedingte Aufwendungen benötigt werden. Der Petitionsausschuß teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen eine Abtrennung des Beihilfewesens von der Personalverwaltung sicherzu-

stellen sei und daß unzulässiger Informationsaustausch verhindert werden müsse. Besonderer Sorgfalt bedarf dies in kleineren Verwaltungseinheiten. Der Ausschuß unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung um verbesserten Datenschutz in diesem Bereich und hat die Eingabe deshalb zur Erwägung überwiesen.

2.4.8 Sonstige Eingaben

Unter den sonstigen Eingaben sind Beschwerden über Schwierigkeiten im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen, Bitten um Existenzgründungshilfen durch die Lastenausgleichsbank, Beschwerden gegen die Einziehung von Forderungen durch das Bundesverwaltungsamt sowie Anregungen auf kulturellem Gebiet zu erwähnen.

Nach wie vor hatte sich der Petitionsausschuß mit Problemen der Leistungsgewährung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungs- und dem Haftlingshilfegesetz auseinanderzusetzen. Die in diesem Bereich gewünschten Gesetzesänderungen und Beschwerden gegen Verwaltungsanordnungen der Bundesregierung konnte der Ausschuß auch unter Berücksichtigung der Schicksale der Betroffenen nicht unterstützen.

Die Rechtslage ist eindeutig. Eine Anregung zur Gesetzesänderung kam nicht in Betracht, nachdem der Deutsche Bundestag bereits am 26. Juni 1980 einen Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen hatte, wonach die Kriegsfolgengesetzgebung als abgeschlossen angesehen werde, da es ohnehin großer Anstrengung bedürfe, die Leistungen nach geltendem Recht auch künftig zu finanzieren.

2.5 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Zu diesem Geschäftsbereich erreichten den Ausschuß 526 Eingaben. Die Vielzahl der Zuständigkeiten des BMJ spiegelte sich auch in der Bandbreite der Eingaben wider. Ein Großteil der Eingaben betraf auch in diesem Jahr das Scheidungsrecht.

2.5.1 Kabelfernsehanschlüsse in Mietwohnungen

Einige Mieter bemängelten eine Rechtsunsicherheit bei der Verlegung von Kabelfernsehanschlüssen in ihren Wohnungen. Beispielsweise beklagte sich ein Petent darüber, daß die Einrichtung des Anschlusses für seine Wohnung gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen erfolgt sei und daß die Vermieterin angekündigt habe, allen Mietern die Kosten aufzuerlegen.

Der BMJ sah keine Notwendigkeit zu einer gesetzlichen Regelung. Die Frage, ob der Mieter zur Duldung eines Kabelfernsehanschlusses als einer Maßnahme der Modernisierung verpflichtet und der Vermieter zu einer darauf gestützten Mieterhöhung berechtigt sei, könne im Einzelfall verbindlich nur von den Gerichten entschieden werden. Vorschrif-

ten über Mieterhöhungen verlangten eine bauliche Maßnahme, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhe. Maßgeblich dafür seien im Einzelfall allein objektive Kriterien; auf die individuelle Bewertung durch den jeweiligen Mieter oder Vermieter komme es nicht an. Ebenso wenig spiele es eine Rolle, ob eine Mehrheit der Mieter die Maßnahme der Modernisierung wünsche.

Weiter wies der BMJ darauf hin, daß im preisgebundenen Wohnraum die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse nur auf diejenigen Mieter umgelegt werden dürften, deren Wohnungen mit ihrer Zustimmung angeschlossen worden seien. Andernfalls würden die Anschlüsse verplombt.

Die Bundesregierung hält es derzeit aber nicht für angebracht, die Frage allgemeingültig durch Rechtsvorschriften zu regeln, ob der Mieter zur Duldung verpflichtet und der Vermieter zur Umlage der Kosten berechtigt ist, wenn ein Kabelfernsehanschluß verlegt wird. Um so mehr werde eine „Zwangsvorkabelung“ durch Gesetz abgelehnt.

Bei der Beratung über die Eingabe befürchtete deshalb ein Teil des Ausschusses eine „Flut von Prozessen“. Die Mehrheit des Ausschusses vertrat jedoch die Auffassung, daß nicht jeder Einzelfall einer Modernisierung von Wohnraum geregelt werden könne. Mit Mehrheit sprach sich daher der Ausschuß dafür aus, die Eingabe der Bundesregierung als Material zu überweisen.

2.5.2 Widersprüchliche Regelungen des Strafrahmens bei Tötungsdelikten

Eine Petentin beschwerte sich darüber, daß für den Tatbestand des Raubes mit Todesfolge eine Mindestfreiheitsstrafe von 10 Jahren, für den der Vergewaltigung mit Todesfolge dagegen lediglich von fünf Jahren vorgesehen ist. Sie sah darin einen „Beweis für die Geringschätzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Frau im Vergleich zum Rechtsgut Eigentum“.

Für den Ausschuß war dieser unterschiedliche Strafrahmen nicht überzeugend, zumal die genannten Rechtsgüter eher eine umgekehrte Abstufung nahelegen. Er überwies die Eingabe im Hinblick auf die erforderliche Harmonisierung der Strafrahmen bei Tötungsvorschriften der Bundesregierung — dem BMJ — zur Erwägung.

Der BMJ wird die Strafrahmen für die beanstandeten Delikte neu überdenken. In diese Prüfung werden insbesondere auch die Strafrahmen für die Tatbestände des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und der sexuellen Nötigung mit Todesfolge sowie des Totschlages einbezogen, da in all diesen Fällen ebenfalls eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bestimmt ist.

2.5.3 Erstattung von Aufwendungen des Vormunds

Ein Vormund sollte notwendige Aufwendungen, die ihm bei dieser Tätigkeit entstehen, auch dann aus

der Staatskasse erstattet bekommen, wenn sein Mündel über eigenes Vermögen bis zu 4 000 DM verfügt. Der Petitionsausschuß hat sich dafür ausgesprochen, dies bei der Überarbeitung des Vormundschaftsrechts gesetzlich festzulegen. Er überwies eine Eingabe mit diesem Ziel der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Der BMJ hatte darauf hingewiesen, daß ein Vormund nach dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder Aufwendungsersatz aus der Staatskasse verlangen kann, wenn sein Mündel mittellos ist. Das Gesetz habe allerdings offengelassen, was unter Mittellosigkeit zu verstehen sei.

Der Petitionsausschuß betonte demgegenüber, daß das juristische Schrifttum im Ergebnis übereinstimmend zu einer Anlehnung an das Bundessozialhilfegesetz und damit zu einer Grenze von 4 000 DM komme. Diese Interpretation sei jedoch bisher mangels klärender Hinweise im Gesetz nicht zwingend.

Der BMJ sagte zu, im Rahmen der Gesamtreform des Vormundschafts-, Entmündigungs- und Pflegschaftsrechts die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das BGB zu prüfen.

2.5.4 Überprüfung der Verjährungsfristen im Kaufrecht

Ein Petent stellte Korrosionsschäden an seinem Heizkessel fest, die auf mangelhafte Qualität des neun Monate zuvor gelieferten Heizöls zurückzuführen waren. Da Schadensersatzansprüche beim Kauf beweglicher Sachen bereits nach sechs Monaten verjähren, wurde seine Klage in zwei Instanzen abgewiesen. Der Petent schlug daher vor, die gesetzliche Verjährungsfrist für Heizöllieferungen prinzipiell zu verlängern. Oftmals zeigten sich nämlich Schäden aufgrund von Öllieferungen erst nach mehr als sechs Monaten, so daß der Käufer die mangelhafte Lieferung nicht innerhalb der Verjährungsfrist geltend machen könne.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, die kurzen Verjährungsfristen im Kaufrecht seien zwar geeignet, dem Rechtsfrieden zu dienen; es sei aber andererseits nicht zu übersehen, daß die Risiken oftmals zuungunsten des Käufers verteilt seien. Dies gelte allerdings nicht nur für Heizöl, sondern für eine Vielzahl von Warenlieferungen.

Der Ausschuß überwies daher die Eingabe dem BMJ als Material und den Fraktionen zur Kenntnis.

Der BMJ sagte zu, daß im Rahmen der gegenwärtigen Überarbeitung des Schuldrechts den Fragen der Anspruchsverjährung vorrangige Bedeutung beigemessen werde. Dabei gehe es sowohl um zu kurze als auch um zu lange Verjährungsfristen sowie um die Abstimmung der Fristen untereinander.

2.5.5 Kritik an der Strafvorschrift für Unfallflucht

Ein Autofahrer forderte eine Änderung der Strafvorschriften über das „unerlaubte Entfernen vom Unfallort“. Er kritisierte insbesondere die Regelung, nach der Unfallbeteiligte „eine nach den Umständen angemessene Zeit“ am Unfallort zu warten haben. Diese nach Auffassung des Petenten unklaren Formulierungen erlaubten einen Mißbrauch der Vorschrift als „Massendisziplinierungsmittel“.

Der Petitionsausschuß schloß sich dagegen den Ausführungen des BMJ an, der die Vorschrift nicht für änderungsbedürftig hält. Dieser wies darauf hin, daß bei den jahrelangen Beratungen über diese Vorschriften auch die Festlegung einer Mindestwartefrist erörtert worden sei. Angesichts der Vielfalt möglicher Einzelfälle hätte eine feste Zeitspanne jedoch zu unerträglicher Starrheit geführt. Die angemessene Wartefrist könne bei Bagatellschäden sehr kurz sein, während sie bei schweren oder gar Personenschäden länger zu bemessen sei. Daneben spielten auch die Lage des Unfallortes, Tageszeit und Witterung eine Rolle. Unhaltbare Mißstände bei der Handhabung dieser Regelung seien bisher nicht bekanntgeworden. Im übrigen sei die Problematik durch die Einführung der nachträglichen Meldepflicht entschärft worden.

Wegen der beachtlichen kriminalpolitischen Bedeutung der Strafvorschrift und der gelegentlich bestehenden Unsicherheit wurde die Eingabe dem BMJ zur Kenntnis überwiesen.

2.5.6 Sachverständigengutachten wegen Eintragung im Bundeszentralregister

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens sollte ein junger Mann als Zeuge vernommen werden. Dabei wurde seine Tablettenabhängigkeit festgestellt. Ein psychiatrisches Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß bei ihm uneingeschränkte Schuld- und Zeugnisfähigkeit vorliege.

Der junge Mann nahm fortan zwar keine Tabletten mehr ein, das Ergebnis des Gutachtens war jedoch im Bundeszentralregister vermerkt. Hierdurch entstanden ihm in den folgenden Jahren erhebliche berufliche Nachteile. Er konnte keine geregelte Arbeit mehr finden, da diese belastende Eintragung seine Bewerbungen immer wieder zunichte machte. Ein Jahr lang bemühte er sich erfolglos, durch ein neues Gutachten feststellen zu lassen, daß er inzwischen geheilt sei. Der Erstgutachter wollte allerdings ohne behördlichen Auftrag eine Nachuntersuchung nicht vornehmen. Auch andere Ärzte lehnten die Erstellung eines Gutachtens aus den verschiedensten Gründen ab.

Der Petitionsausschuß konnte durchsetzen, daß der Generalbundesanwalt den Erstgutachter von Amts wegen mit der Erstellung eines neuen Gutachtens beauftragte.

2.5.7 Veruntreuungen eines Notars

Ein Ehepaar wurde beim Kauf eines Hauses durch Veruntreuungen eines Notars geschädigt. Von der Vertrauensschadenversicherung der Notarkammer wurde nicht einmal die Hälfte des entstandenen Schadens erstattet. Der Versuch des BMJ, über den neugeschaffenen Vertrauensschadenfonds der Notarkammer Leistungen an die Betroffenen zu erwirken, schlug fehl, da der Fonds erst nach dem Eintritt des Schadensfalles seine Tätigkeit aufgenommen hatte. Auch die inzwischen verabschiedeten gesetzlichen Verbesserungen zum Schutz gegen vorsätzliche Schädigung durch einen Notar kamen für die Eheleute zu spät.

Auf Bitte des Ausschusses führte die Bundesnotarkammer nochmals eine Prüfung durch. Diese ergab, daß die für die Petenten bestimmten Darlehensbeträge durch den Notar veruntreut worden waren, bevor sie den Petenten zur Verfügung standen. Nach der Rechtslage liegt das Risiko der Veruntreuung in derartigen Fällen noch beim Kreditgeber; die Petenten haben somit noch einen Anspruch gegen ihr Kreditinstitut auf Erfüllung der Darlehenszahlung.

Die Bundesnotarkammer hat deshalb die zuständige Notarkammer gebeten, die Petenten über diese Rechtslage zu informieren und ihre Unterstützung bei entsprechenden Verhandlungen mit dem betroffenen Kreditinstitut zuzusichern. Im Berichtszeitraum konnten diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

2.6 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Mit 1 210 Eingaben ist eine Steigerung gegenüber 1983 (961) zu verzeichnen. Die Petitionen bezogen sich vor allem auf das Steuerrecht, die Zollverwaltung, das Personalwesen, den Lastenausgleich, das Versicherungs- und Kreditwesen sowie auf die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder.

2.6.1 Steuer

2.6.1.1 Kraftfahrzeugsteuer

Zahlreiche Eingaben betrafen die Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983. Steuerbefreiung erhalten danach mit Wirkung vom 1. April 1984 Schwerkriegsbeschädigte mit einer anerkannten Kriegsbeschädigung von mindestens 50 v. H. und diesen gleichgestellte Personen (z. B. Opfer des Nationalsozialismus), sofern ihnen die Kraftfahrzeugsteuer am 1. Juni 1979 bereits erlassen war. Hierbei handelt es sich um eine persönliche Besitzstandswahrung für einen durch Kriegseinwirkungen oder das NS-Regime besonders hart getroffenen Personenkreis. In diesen Besitzstand wollte der Gesetzgeber nicht eingreifen.

Ferner wird die Steuerbefreiung Schwerbehinderten gewährt, die hilflos, blind oder außergewöhnlich

gehindert sind (Merkzeichen „H“, „B1“ und „aG“ im Behindertenausweis).

Die übrigen gehbehinderten Personen (Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis) haben nur Anspruch auf eine Steuerermäßigung von 50 v. H..

Der Gesetzgeber hielt die Einschränkung aufgrund der Haushaltslage für erforderlich. Die Zahl der Personen, denen eine Vergünstigung bei der Kraftfahrzeugsteuer gewährt wurde, war seit 1979 um fast 50 v. H. auf mehr als 1 Million gestiegen.

Den Petenten wurden die Gründe für die Gesetzesänderung erläutert. Der Deutsche Bundestag wird sich voraussichtlich im Frühjahr 1985 aufgrund mehrerer Gesetzesentwürfe zum Schwerbehindertenrecht u. a. mit der Frage befassen, ob und inwieweit die Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte rückgängig gemacht werden kann. Über das Ergebnis wird der Ausschuß die Petenten unterrichten.

Einige Schwerkriegsbeschädigte beklagen sich darüber, daß ihnen die Steuerbefreiung nur deshalb versagt werde, weil sie am 1. Juni 1979 nicht Halter eines Fahrzeugs gewesen seien und somit damals nicht den Erlaß der Steuer in Anspruch genommen hätten.

Dem Anliegen konnte entsprochen werden, nachdem die obersten Finanzbehörden der Länder einer Billigkeitsregelung zugestimmt hatten. Danach kommt es darauf an, ob der Behinderte am 1. Juni 1979 die Steuerbefreiung erhalten hätte, wenn er Halter eines Fahrzeugs gewesen wäre.

2.6.1.2 Besteuerung von Urlaubsgeld

Die Besteuerung von Urlaubsgeld war Gegenstand mehrerer Petitionen. Eine Petentin, der von ihrem Urlaubsgeld weniger als die Hälfte ausgezahlt worden war, führte dies auf einen vermuteten erhöhten Steuerabzug zurück. Der Petentin wurde mitgeteilt, daß das Urlaubsgeld nicht als Zusatzlohn eines bestimmten Monats gelte, sondern wie eine auf das ganze Jahr verteilte Lohnerhöhung behandelt werde.

Der geringe Zahlungsbetrag war im vorliegenden Falle auch auf den Abzug von Sozialabgaben zurückzuführen.

2.6.1.3 Eintragung des Familienstandes auf der Lohnsteuerkarte

Mehrere Betroffene beschwerten sich über die Bezeichnung „nicht verheiratet“ für Verwitwete auf der Lohnsteuerkarte. Gegen die bis einschließlich 1982 vorgeschriebene Bezeichnung des Familienstandes — „ledig“, „verheiratet“, „verwitwet“, „geschieden“ — waren vor allem aus datenschutzrechtlichen Gründen wiederholt Einwendungen erhoben worden, insbesondere von geschiedenen Arbeitnehmern. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hielt die genaue Angabe des Familienstandes nur dann für zulässig, wenn steuerrechtliche Gründe

dies zwingend erfordern. Die Prüfung ergab, daß die Lohnsteuerkarte, die ausschließlich Grundlage des Lohnsteuerabzugs und der Auszahlung bestimmter Lohnersatzleistungen ist, nur Angaben darüber enthalten muß, daß der Arbeitnehmer verheiratet ist oder nicht. Deshalb wurde die Angabe des Familienstandes in der Lohnsteuerkarte auf die Eintragung „verheiratet“ und „nicht verheiratet“ beschränkt.

Unter diesen Umständen konnte der Ausschuß in der Bezeichnung „nicht verheiratet“ für Verwitwete keine Diskriminierung dieses Personenkreises erkennen. Nach seiner Auffassung entspricht die derzeitige Regelung vielmehr den Belangen aller Beteiligten am besten. Die Petenten wurden in diesem Sinne beschieden.

2.6.1.4 Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen an arbeitslose Kinder

Mehrere Petenten beanstandeten, daß sie Unterhaltszahlungen an ein volljähriges arbeitsloses Kind, das Arbeitslosenhilfe erhält, nicht steuerlich absetzen könnten.

Das Einkommensteuerrecht geht davon aus, daß Unterhaltszahlungen an Verwandte aufgrund bürgerlich-rechtlicher Verpflichtung der privaten Lebensführung zuzuordnen sind und deshalb grundsätzlich steuerlich unberücksichtigt bleiben müssen. Es erkennt aber an, daß Unterhaltsleistende mehr belastet sind als andere Steuerpflichtige. Deshalb werden nach § 33a Einkommensteuergesetz Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Höchstbetrag von 3 600 DM anerkannt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die für die Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt und geeignet sind, vermindert sich der Höchstbetrag um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge 4 200 DM übersteigen. Der Unterhaltspflichtige soll also nicht voll entlastet werden, sondern nur in dem Maße, in dem ihm nicht zugemutet werden kann, Unterhaltsverpflichtungen nach dem BGB selbst zu tragen. Auf der anderen Seite sollen Unterhaltsleistungen nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn und soweit der Empfänger sich nicht selbst unterhalten kann. Dies hat zur Folge, daß die Steuerermäßigung um so geringer ist, je mehr die eigenen Einkünfte oder Bezüge des Unterhaltenen den Betrag von 4 200 DM übersteigen; sie kann sogar ganz entfallen.

In den vorliegenden Fällen mußten sich die Petenten die Leistungen der Arbeitslosenhilfe als Bezüge des unterhaltenen Kindes anrechnen lassen. Der Ausschuß sah keine Möglichkeit einer Abhilfe.

2.6.2 Zollverwaltung

2.6.2.1 Zollkontrollen

Zunehmend beschwerten sich Petenten im Zusammenhang mit Zollkontrollen über Dienststellen der Zollverwaltung.

Bei einigen Beschwerden über die Art und Weise der Abfertigung an den Grenzkontrollstellen konnten aufgrund der Stellungnahmen des BMF Widersprüche und Unklarheiten beseitigt werden. In anderen Fällen hat der BMF die Zollverwaltung angewiesen, „unberechtigte Zollkontrollen“ oder „schikanöses Verhalten“ von Zollbeamten künftig zu unterbinden. Bei einigen Eingaben standen die Aussagen der Petenten gegen die der Zollbeamten. Hier mußte den Petenten mitgeteilt werden, daß der Ausschuß leider keine Möglichkeit sehe, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

2.6.2.2 Zollrecht

Mehrere Petenten sahen es als eine besondere Härte an, daß Reisende aus der Volksrepublik Polen Abgaben für Waren entrichten mußten, die sie in Unkenntnis der Bestimmungen über die erlaubten Freimengen hinaus in die Bundesrepublik eingeführt hatten. Wie der BMF dem Ausschuß mitteilte, beruhen die Vorschriften über die Abgabenbefreiung für im Reiseverkehr eingeführte Waren auf verbindlichen Regelungen der Europäischen Gemeinschaft; davon kann die Bundesrepublik Deutschland — auch in Härtefällen — nicht abweichen.

Vorfälle der vorgenannten Art lassen sich aber dadurch vermeiden, daß die Visabewerber von der Deutschen Botschaft in Warschau über die für den Reiseverkehr geltenden deutschen Zollbestimmungen unterrichtet werden. Der BMF hat die Eingaben zum Anlaß genommen, darauf hinzuwirken.

2.6.3 Personalwesen

2.6.3.1 Beförderung

Die schlechten Beförderungsaussichten für Beamte des gehobenen Dienstes waren Gegenstand mehrerer Petitionen.

Ein Petent kritisierte insbesondere die Benachteiligung der Zolloberinspektoren (A 10) bei der Beförderung zu Zollamtmännern (A 11) im Vergleich mit Beamten bei anderen Bundesbehörden sowie bei Ländern und Gemeinden.

Die parlamentarische Prüfung bestätigte, daß in der Zollverwaltung ein außergewöhnlicher Stau bei der Beförderung zum Zollamtmann besteht. Durchschnittlich wartet ein Zolloberinspektor 13 Jahre auf seine Beförderung.

Die Ursachen für diese Situation liegen insbesondere in den ausgeschöpften Planstellenobergrenzen und in der ungünstigen Altersschichtung, die erst nach 1985 wieder vermehrt Beförderungen zuläßt. Ebenfalls von Bedeutung sind die Planstellenkürzungen in den Jahren 1981 und 1982.

Durch das Zusammenwirken dieser Umstände haben sich die Beförderungsaussichten der Zolloberinspektoren in den letzten Jahren verschlechtert und zu Unbilligkeiten geführt.

Der Ausschuß stellte fest, daß Abhilfe nur durch haushaltsmäßige und besoldungsrechtliche Änderungen möglich wäre, diese aber angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage nicht vertretbar erschienen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit hielt es der Petitionsausschuß jedoch für angezeigt, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen und gleichzeitig den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.3.2 Disziplinarrecht des Bundes

Ein Zollinspektor, der bei mehreren Kommunalwahlen für die DKP kandidiert hatte, forderte die Einstellung, hilfsweise die Aussetzung des deswegen gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahrens.

Dem Petenten wurde vorgeworfen, er habe die Pflicht verletzt, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Der Petent war dagegen der Meinung, keine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, weil er sich zu den Kernbestandteilen des Grundgesetzes bekenne. Zielsetzung und Verhalten der nicht durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen DKP seien nicht gegen die Verfassung gerichtet.

Der Ausschuß, der im Verlauf seiner Beratung den Staatssekretär beim BMI angehört hatte, kam zu der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Treuepflicht des Beamten gegen die Einleitung und die Fortführung des Disziplinarverfahrens keine Bedenken bestünden. Er empfahl deshalb, die Petition als erledigt anzusehen.

Aufgrund eines Änderungsantrages einer Fraktion gemäß §§ 75 Abs. 2, 112 Abs. 2 GO BT fand eine Aussprache im Plenum statt. Der Deutsche Bundestag stimmte der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses zu.

2.6.4 Lastenausgleich

Die Gesamtzahl der Petitionen ist mit 209 gegenüber dem Vorjahr fast unverändert. Den Schwerpunkt bildeten wiederum Beschwerden über die lange Dauer des Feststellungsverfahrens sowie über die Aufenthalts- und Stichtagsvoraussetzungen im Lastenausgleichsrecht. Vermehrt beanstandeten Petenten auch die Berücksichtigung sonstiger Einkünfte bei der Berechnung der Kriegsschadenrente nach § 261 Lastenausgleichsgesetz (LAG). Über diese Probleme wurde bereits in den Vorjahren ausführlich berichtet (vgl. Drucksache 9/2389, Nr. 2.5.3; 10/1193, Nr. 2.6.3.2).

2.6.4.1 Kriegsschadenrente

Die Kriegsschadenrente dient der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage der Berechtigten. Sie ist also keine zusätzliche Leistung an alle im Rentenalter stehenden oder vorzeitig erwerbsunfähig gewordenen Geschädigten. Vielmehr ist sie eine Aus-

gleichleistung nachrangiger Art, die — nach dem Auffüllungsprinzip — nur gewährt wird, wenn und soweit die sonstigen Einkünfte des Berechtigten einen bestimmten auf die Verhältnisse im Einzelfall abgestellten Höchstbetrag nicht übersteigen. Somit können andere Einkünfte, z. B. Versicherten- und Unfallrenten, Mieteinkünfte, Zinserträge, die Kriegsschadenrente mindern.

Eine Petentin, deren Kriegsschadenrente wegen ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Vergangenheit gemindert war, hatte bei einer weiteren Einkommensüberprüfung wesentlich geringere Zinseinkünfte angegeben und erklärt, sie habe den größten Teil ihres Sparguthabens verschenkt bzw. für eigene Bedürfnisse ausgegeben.

Das Ausgleichsamt kürzte ihr daraufhin die Kriegsschadenrente in gleicher Höhe wie bisher. Nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 LAG hätte die Petentin vor Inanspruchnahme von Kriegsschadenrente zunächst ihre Einkünfte zur Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen müssen. Sie hätte deshalb das Vermögen, aus dem Einkünfte erzielt werden konnten, nicht in unangemessenem Umfang verbrauchen oder verschenken dürfen, ohne daß sich dies auf die Höhe der Kriegsschadenrente auswirkte. Der Berechtigte darf sich nicht zu Lasten des Ausgleichsfonds bedürftig machen. Tut er dies dennoch, so müssen fiktive Einkünfte ermittelt und bei der Kriegsschadenrente angesetzt werden.

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes ordnete aber im vorliegenden Fall an, das maßgebliche Kapitalvermögen entsprechend der von ihm erlassenen Vorschriften zugunsten der Petentin jährlich so lange um einen angemessenen Verbrauch zu mindern, bis der tatsächlich noch vorhandene Sparbetrag erreicht ist. Entsprechend verringern sich die jährlich auf die Kriegsschadenrente anzurechnenden fiktiven Zinseinkünfte. Der Petentin konnte somit teilweise geholfen werden.

2.6.5 Versicherungs- und Kreditwesen

Im Bereich des Versicherungswesens richteten sich die meisten Beschwerden unmittelbar gegen die Ablehnung von Ansprüchen der Versicherungsnehmer durch die Versicherer. In diesem Zusammenhang wurden nicht selten auch die Unübersichtlichkeit und teilweise Unverständlichkeit der Versicherungsbedingungen kritisiert. Bei den Petitionen zum Kreditwesen ging es vor allem um Auseinandersetzungen von Kreditnehmern mit Banken und Sparkassen.

Die Prüfungsmöglichkeiten des Ausschusses gehen in diesen Fällen nicht über die begrenzten, gesetzlich festgelegten Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen hinaus. Der Ausschuß kann im Einzelfall nur prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften befolgt worden sind. Darüber hinaus kann er bei der Klärung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Versicherungs- bzw. Kreditverhältnis nicht tätig werden.

Deshalb konnte der Ausschuß nur in wenigen Fällen erreichen, daß dem Anliegen entsprochen wurde.

2.6.6 Zusatzversorgung des Bundes und der Länder

Etwa 150 Petenten beschwerten sich über die Kürzung der Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (sog. VBL-Rente) zum 1. Juli 1984.

Von der Kürzung waren die meisten Versorgungsempfänger der VBL betroffen. Sie ergab sich daraus, daß zwei bzw. drei Faktoren zusammentrafen: die Nichtanhebung der Gesamtversorgung im öffentlichen Dienst im Jahre 1984 infolge der „Null-Runde“, die Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und bei vielen Versorgungsempfängern zusätzlich der Abbau der bei ihnen eingetretenen Überversorgung, der in fünf Schritten durchgeführt wird, von denen einer zum 1. Juli 1984 erfolgt ist.

Diese Maßnahmen beruhen auf sachgerechten Erwägungen, teilweise auf gesetzgeberischen Entscheidungen, die sich aufgrund der angespannten Haushaltslage als notwendig erwiesen hatten. Die Kürzung der VBL-Renten ergab sich als unmittelbare Konsequenz des Zusammenwirkens dieser Maßnahmen und konnte deshalb durch den Ausschuß nicht beanstandet werden.

Der Ausschuß zeigte aber Verständnis dafür, daß viele Betroffene die Kürzung nicht vorhergesehen und die Zusammenhänge und die Berechnungen im einzelnen nicht durchschaut haben. Er war der Auffassung, daß die Versorgungsberechtigten nicht ausreichend über die Auswirkungen, die das Zusammenwirken der genannten drei Faktoren speziell auf die Höhe der VBL-Renten haben würde, aufgeklärt worden seien und dadurch bei vielen Bürgern Unmut hervorgerufen worden sei, der vermeidbar gewesen wäre. Um dies künftig in ähnlichen Situationen zu verhindern, wurden die Petitionen der Bundesregierung zur Kenntnis überwiesen.

2.7 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Zum Geschäftsbereich des BMWi erreichten den Ausschuß rund 100 Eingaben. Einen Schwerpunkt bildeten wiederum die Petitionen zu Problemen der Energiewirtschaft, hier insbesondere der Heizkostenabrechnung.

Über Einzelheiten hat der Ausschuß bereits in seinem Tätigkeitsbericht 1982 (Drucksache 9/2389, Nr. 2.6.1) berichtet.

2.8 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Zentrales Thema der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich war — wie im Vorjahr — die Sorge

der Bürger um einen verbesserten Tierschutz. Neben 162 Einzeleingaben erreichten den Ausschuß wieder zahlreiche Sammel- und Masseneingaben.

2.8.1 Einschränkung von Tierversuchen

Der Petitionsausschuß sprach sich dafür aus, im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes den Umfang der Tierversuche weiter einzuschränken. Dem Ausschuß lagen dazu zahlreiche Eingaben vor, davon 15 Sammel- und Massenpetitionen, die der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen wurden.

Nach eingehender Prüfung und Beratung der Stellungnahmen des BML und des BMJFG kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß ein generelles Verbot von Tierversuchen nicht in Aussicht gestellt werden kann. Für viele Bereiche seien Bestimmungen erlassen worden, die Anforderungen an Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der zu erprobenden Mittel festschrieben. Zum Schutze der Verbraucher müsse gewährleistet sein, daß nur gesundheitlich unbedenkliche Mittel vertrieben und benutzt würden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Umfang der Tierversuche weiter einzuschränken u. a. durch die Entwicklung von Alternativmethoden, die Einrichtung einer zentralen Datenbank über Tierversuche sowie durch die geplante Tierschutznovelle.

Die Bundesregierung hat am 7. November 1984 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes verabschiedet. Sie nennt als Schwerpunkt dieses Gesetzes die Änderung der Vorschriften über Tierversuche, um diese effektiver auf das bereits bisher im Gesetz genannte „unerläßliche Maß“ zu beschränken.

2.8.2 Artenschutz für exotische Tiere durch Importverbot

2.8.2.1 Allgemein

Nach einer Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BML vor dem Ausschuß sind die Kontrollen bei der Einfuhr von Produkten geschützter Tierarten seit Beginn dieses Jahres entscheidend verbessert worden. In der Bundesrepublik bestehe heute eine effektive und wirksame Überwachung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens. Grundlage der Beratungen war eine Eingabe, in der ein Importverbot für Produkte aus exotischen Tieren gefordert wurde.

Auf kritische Hinweise aus den Reihen des Ausschusses räumte der Vertreter des BML allerdings ein, daß insbesondere bei verarbeiteten Tiererzeugnissen nicht jeder Fall einer illegalen Einfuhr aufgedeckt werden könne. Speziell ausgebildete Beamte bei besonders betroffenen Zolldienststellen seien aber durchaus in der Lage, die Einfuhr geschützter Erzeugnisse wirksam zu kontrollieren. Die Möglichkeit falscher Deklarationen sei durch die Verwendung fälschungssicherer Ausfuhrdokumente

mente eingeschränkt worden. Im übrigen finde die Kontrolle nicht nur an den Grenzen statt, sondern erstrecke sich auch auf den Handel.

Der Ausschuß kam aufgrund der Anhörung zu dem Ergebnis, daß die Überwachung des Artenschutzübereinkommens bei der Einfuhr von Tierprodukten noch nicht wirksam genug ist. Er sprach sich daher dafür aus, die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung und — im Hinblick auf eine einheitliche Praxis bei der Kontrolle des Artenschutzübereinkommens — dem Europäischen Parlament zur Kenntnis zu überweisen.

Die Bundesregierung teilte inzwischen mit, daß sie den Beschluß des Deutschen Bundestages beim Entwurf für die Novellierung des Artenschutzrechts sowie bei internationalen Verhandlungen berücksichtigen werde, um zu einer weltweiten Verbesserung des Artenschutzes zu gelangen.

2.8.2.2 Importverbot für Meeresschildkröten

Mit dieser Problematik mußte sich der Ausschuß in diesem Jahr erneut befassen. In zahlreichen Einzel- und Masseneingaben forderten Tierschützer ein absolutes Einfuhr- und Handelsverbot für Meeresschildkröten und -erzeugnisse sowie drastische Strafbestimmungen für Verstöße gegen dieses Verbot. Die Petenten begründeten ihre Forderung damit, daß der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. November 1983, ab 1. Januar 1984 die Einfuhr von Meeresschildkröten und daraus gewonnenen Produkten zu kommerziellen Zwecken in die Bundesrepublik Deutschland zu verbieten, noch nicht in eine Rechtsverordnung umgesetzt worden sei. Insbesondere würden mit Hilfe gefälschter Dokumente Meeresschildkröten bzw. -erzeugnisse aus Frankreich oder anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführt.

Der BML räumte ein, daß ein Fall der illegalen Einfuhr nach dem 1. Januar 1984 aufgedeckt worden sei. Es habe jedoch nach diesem Zeitpunkt keine legalen Einfuhren gegeben. Für die Verhängung eines generellen nationalen Einfuhrverbots bestehe daher keine Notwendigkeit. Dagegen trete er für die Aufnahme von Straftatbeständen wegen Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen im Zuge der Novellierung des Artenschutzrechts ein.

Die Prüfung konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

2.8.3 Transport von Schlachtpferden

Der Deutsche Bundestag hatte sich bereits am 24. Juni 1981 mit dem Problem der Schlachtpferdetransporte von Polen nach Frankreich befaßt. Entsprechende Eingaben wurden damals mit konkreten Einzelschritten der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Der Petitionsausschuß hatte die Auffassung vertreten, daß nur ein Verbot der Transporte auf internationaler Ebene dem Gedanken des Tierschutzes nachhaltig und umfassend Rechnung tragen könne. Der BML hatte dagegen in

seinem abschließenden Bericht festgestellt, daß mit der am 1. Mai 1983 in Kraft getretenen Verordnung zum Schutze von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport eine erhebliche Verbesserung erzielt worden sei.

Unter Hinweis auf neuere Presseberichte hielt ein Tierschützer schärfere und mit höheren Strafen bewehrte gesetzliche Bestimmungen für notwendig. Der BML wies jedoch die Vorwürfe des Petenten zurück und betonte, daß auf deutsche Initiative im Europarat eine Arbeitsgruppe mit der Problematik befaßt sei.

Nach Auffassung des Ausschusses zeigen aber die Beanstandungen aus jüngster Zeit, daß insbesondere wegen der Verlagerung der Transporte von der Schiene auf die Straße weitere Bemühungen auf europäischer Ebene notwendig sind. Dies belegen auch die Zahlen über Schlachtpferdetransporte und Beanstandungen im Jahr vor dem Inkrafttreten der Verordnung sowie im Jahr danach. Der Ausschuß unterstrich daher seine bereits 1981 geäußerte Ansicht, daß im Falle des Scheiterns anderer Maßnahmen als letztes Mittel nur ein Verbot bleibt.

Die Eingabe wurde der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Sie wurde weiter den Landesvolksvertretungen wegen der ihnen obliegenden Kontrolle des geltenden Rechts und dem Europäischen Parlament zur Unterstützung der deutschen Initiative im Europarat zur Kenntnis gegeben.

2.9 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 3 071 Eingaben gegenüber 2 719 im Vorjahr ein. Dies waren 33,97 v. H. aller behandelten Petitionen.

Dem Bereich „Sozialordnung“ waren 1 824 Petitionen zuzuordnen (ca. 20,0 v. H.), dem Bereich „Arbeit“ 1 247 (ca. 13,9 v. H.).

2.9.1 Sozialordnung

2.9.1.1 Verfahren bei Beschwerden in Sozialversicherungsangelegenheiten

Die Eingaben zum Sozialversicherungswesen (Renten-, Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsrecht) betreffen in der Regel Einzelfälle. Die Petenten beschwerten sich über die nach ihrer Auffassung zu niedrige Rente oder über die zu lange Dauer der Verfahren. In allen diesen Fällen geht es nicht um eine Stellungnahme der Bundesregierung zu rentenpolitischen Grundsatzfragen, sondern um Fragen der Rechtsaufsicht. Insoweit ist für Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger), das Bundesversicherungsamt (BVA) zuständig.

Schon vor Jahren wurde mit dem BMA vereinbart, daß der Ausschuß die Stellungnahme direkt beim

BVA einholt. Allerdings leitete das BVA weiterhin seine Antwort über den BMA an den Ausschuß. Dies führte zu Verzögerungen, obwohl in aller Regel der BMA der Stellungnahme des BVA nichts hinzuzufügen hatte. Zur weiteren Beschleunigung des Geschäftsablaufs wurde zwischen dem Ausschuß und dem BMA vereinbart, daß das BVA seine Stellungnahmen dem Petitionsausschuß nunmehr direkt zuleitet. Der BMA erhält jeweils einen Abdruck der Stellungnahme, so daß er im Einzelfall seine Auffassung gegebenenfalls zur Geltung bringen kann.

2.9.1.2 Bagatellarzneimittel für Schwerkranke

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurden sogenannte Bagatellarzneimittel von der Versorgung durch die gesetzliche Krankenkasse ausgeschlossen. Dagegen wandten sich viele Petenten.

Die Neuregelung führte vor allem bei chronisch Kranken zu finanziellen Schwierigkeiten, wenn diese auf die ständige Einnahme eines solchen Mittels angewiesen sind.

Eine an Multiple-Sklerose erkrankte, an den Rollstuhl gefesselte Frau hatte sich darüber beschwert, daß ihre Kasse die Kosten für Abfuhrmittel nicht erstattete. Die Kasse machte die Erstattung davon abhängig, daß das Einkommen der Kranken einen von der Kasse festgesetzten Mindestbetrag unterschreitet.

Hierzu verwies der BMA darauf, daß die Krankenkassen nach der gesetzlichen Regelung selbst entscheiden, ob sie bei längerer Krankheit die Kosten für diese Arzneimittel übernehmen wollen. Er sei nicht ermächtigt, die Krankenkasse zu einer anderen Auslegung der gesetzlichen Regelung zu veranlassen. Er werde jedoch die Problematik im Zusammenhang mit dem Erfahrungsbericht an den Deutschen Bundestag zur Regelung des § 182f Reichsversicherungsordnung (RVO) prüfen.

In einem Erwägungsbeschluß vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, die Krankenkassen sollten durch Gesetz verpflichtet werden, die Kosten in diesen Fällen auch ohne Prüfung der Einkünfte des Patienten zu übernehmen. Der BMA sollte auch dies in seinen Erfahrungsbericht einbeziehen.

2.9.1.3 Notfallbehandlung im Ausland

Ein deutscher Urlauber, der bei einer Ersatzkasse versichert war, erkrankte in Italien plötzlich und lebensgefährlich. Der Urlaubsort lag in einem Hochtal der Alpen, das ganzjährig nur über die Schweiz zu erreichen ist. Der italienische Arzt ließ den Patienten zur Notoperation in das nächstgelegene Krankenhaus bringen, das in der Schweiz lag. Die Kosten der Krankenhauspflege übernahm die Ersatzkasse nur in der Höhe, wie sie auch bei der Inanspruchnahme eines staatlichen Krankenhauses am Heimatort entstanden wären.

Zu der Beschwerde des Petenten verwies das BVA, als Aufsichtsbehörde der Ersatzkasse, auf die ein-

schlägigen EWG-Verordnungen. Danach ersetzen deutsche Krankenkassen den Versicherten die Kosten der Krankenhauspflege bei vorübergehendem Aufenthalt in Italien. Der Patient sei jedoch in der Schweiz behandelt worden. Es könne daher nicht beanstandet werden, daß nur ein Teil der Kosten erstattet worden sei. Die Krankenversicherung sei nicht im deutsch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen erfaßt.

Der Ausschuß war der Auffassung, bei der Notoperation in der Schweiz habe es sich um eine notwendige und äußerst dringende medizinische Maßnahme gehandelt. Der BMA wurde aufgefordert, auf die Krankenkasse im Rahmen seiner Rechtsaufsicht einzuwirken, um sie zur Aufgabe ihrer ablehnenden Haltung zu bewegen.

Inzwischen hat die Ersatzkasse den Restbetrag dem Petenten überwiesen.

2.9.1.4 Behandlung von todkranken Patienten im Krankenhaus

Eine Petentin berichtete über sinnlose und unwürdige Behandlung ihrer Mutter in den letzten Tagen ihres Lebens im Krankenhaus. Man habe ihr Handfesseln angelegt — sie sei auch in Handfesseln gestorben — und man habe ihr zur Ernährung eine Magensonde durch die Nase eingeführt, so daß sie nur noch durch den Mund atmen können.

Sie regte an, in solchen Fällen sollten die Krankenhäuser Angehörige als Helfer mitaufnehmen zur körperlichen und seelischen Betreuung. Entsprechende Wünsche der Angehörigen und der Patienten sollten respektiert werden. Die Angehörigen sollten soweit wie möglich über die ärztlich notwendigen Maßnahmen informiert werden. Die Petentin schrieb: „Ich lehne moderne Behandlungsmethoden durchaus nicht ab, aber ich bin zutiefst betroffen über die Respektlosigkeit gegenüber dem Alter und dem Tod“.

Der BMA erklärte, die Frage, ob und unter welchen Umständen die persönliche Freiheit eines Patienten gegen seinen Willen eingeschränkt werden dürfe, lasse sich nicht allgemeingültig beantworten. Im Einzelfall müsse abgewogen werden zwischen dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Menschenwürde zu achten und der medizinischen Notwendigkeit von Eingriffen. An die Zulässigkeit einer Fesselung seien strengste Anforderungen zu stellen. Sie sei nur zur Sicherheit des Patienten oder des Pflegepersonals gerechtfertigt. Der Wunsch der Patienten und ihrer Angehörigen sollte soweit wie möglich respektiert werden.

Der Petitionsausschuß überwies die Petition dem BMA als Material. Er hielt es für geboten, daß die Bundesregierung die Petition in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen einbezieht und sie insbesondere zum Anlaß nimmt, das Problem mit den hierfür zuständigen Ministern und Senatoren der Länder zu erörtern.

2.9.1.5 Krankenversicherungsschutz auf den Transitwegen von und nach Berlin

Ein Petent wies darauf hin, daß der Krankenversicherungsschutz auf den Transitwegen von und nach Berlin nicht geregelt sei. Insbesondere erstatteten die Krankenkassen nur die in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Pflegesätze. Bei einem Unfall auf den Transitwegen entstünden aber in der Regel erheblich höhere Krankenhaus- und Arztkosten.

Die Bemühungen des Petitionsausschusses führten in Zusammenarbeit mit dem BMA dazu, daß die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung den Krankenkassen empfahlen, die Kosten einer medizinischen Behandlung, die durch einen Kraftfahrzeugunfall auf den Transitstrecken verursacht worden sind, in Einrichtungen der DDR künftig in vollem Umfang zu übernehmen.

2.9.1.6 Rentenzahlungen aus Italien

Wie in den Vorjahren ergaben sich wieder Schwierigkeiten mit ausländischen, insbesondere italienischen Rentenversicherungsträgern (vgl. Jahresbericht 1983, Drucksache 10/1193, S. 21, Ziff. 2.9.1.4). Es ging erneut um Verzögerungen bei der Feststellung und Auszahlung von Leistungen, die Einstellung laufender Zahlungen ohne ersichtlichen Grund und um den Verlust von Nachzahlungsbeträgen.

Einige Petitionen konnten positiv abgeschlossen werden. Dennoch war es erforderlich, die fortdauernde Problematik mit dem BMA erneut eingehend zu erörtern. Der BMA teilte mit, die italienischen Versicherungsträger hätten zugesagt, ab 1. Januar 1985 die italienischen Rentenleistungen in die Bundesrepublik Deutschland allgemein auf Konten der Berechtigten zu überweisen. Dies sei eine wesentliche Verbesserung, da hiermit viele der beim Scheckverfahren aufgetretenen Schwierigkeiten entfallen dürften.

Tatsächlich liegen die Ursachen der Mängel nicht in der unzureichenden Ausgestaltung der zwischenstaatlichen Regelungen, sondern hängen mit den Eigentümlichkeiten des italienischen Verwaltungsablaufs zusammen. Das gleiche gilt nämlich auch für Bezieher italienischer Renten in anderen EG-Ländern und in Italien selbst.

Obwohl er kaum unmittelbar Einfluß auf das Verhalten der italienischen Versicherungsträger nehmen kann, hat der BMA immer wieder das italienische Arbeitsministerium aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß sich die italienischen Versicherungsträger an die geltenden EG-Regelungen halten.

Der BMA hat die Vorgänge zudem der Verwaltungskommission bei der Europäischen Gemeinschaft zur Kenntnis gebracht. Der Vertreter Italiens hat in der Sitzung der Verwaltungskommission Verbesserungen angekündigt. Er hat auch mitgeteilt, es sei eine Beschwerdestelle unter folgender Adresse eingerichtet worden:

Direzione generale dell'INPS

Servizio rapporti e convenzioni internazionali

Ufficio reclami

Via della Frezza 17

I-00187 Roma

Die im Petitionsausschuß diskutierten Lösungsmöglichkeiten hat der BMA eingehend mit den deutschen und italienischen Versicherungsträgern besprochen. Die Gespräche brachten folgendes Ergebnis:

Eine Verrechnung von deutschen mit italienischen Rentenansprüchen ist nicht möglich, da Renten Individualrechte sind.

Vorschußzahlungen für ausländische Rentenansprüche könnten nur unter der Voraussetzung eingeführt werden, daß der Anspruch dem Grund und in etwa der Höhe nach feststeht. Dies würde bedeuten, daß wie bisher eine Entscheidung des ausländischen Trägers abzuwarten bliebe. Bei der Leistung von Vorschüssen für ausländische Zahlungen ginge außerdem das Risiko von Überzahlungen (durch Wechselkursänderungen, Tod, Wegfall des Anspruchs, Anrechnung von Leistungen) voll zu Lasten der deutschen Rentenversicherung. Ausländische Versicherungen könnten sich zu Lasten der deutschen Sozialversicherung immer stärker ihren Verpflichtungen entziehen. Im Ergebnis würde neben der deutschen Sozialhilfe im Bereich der Rentenversicherung nochmals ein ähnliches System aufgebaut.

Der Petitionsausschuß beschloß, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zur Kenntnis zu geben. Er hält die Laufzeiten der Verfahren und die unregelmäßige Zahlungsweise für unverträglich. Die Bundesregierung sollte bei ihren Verhandlungen anstreben, daß die italienischen Rentenversicherungsträger Abschlagszahlungen leisten. Es sollte auch geprüft werden, ob nicht durch Überweisung der Rentenzahlungen an eine einzige deutsche Verbindungsstelle eine Vereinfachung und Beschleunigung zu erreichen sei.

In ihrer Antwort konnte die Bundesregierung über eine Vereinbarung zwischen den deutschen und italienischen Versicherungsträgern berichten, wonach die italienischen Rentenzahlungen ab 1. Januar 1985 nur noch über eine deutsche Stelle, nämlich die Landesversicherungsanstalt Schwaben in Augsburg, ausgezahlt werden sollen. Im übrigen habe die deutsche Botschaft in Rom den Eindruck gewonnen, daß die unmittelbare Intervention des BMA bei der Verbindungsstellenbesprechung im März 1984 bereits zu einer Verkürzung der Zahlungsfristen und zu weiteren erheblichen Erleichterungen geführt habe. Die Umstellung auf das neue Zahlverfahren werde aber nicht alle Probleme beheben können.

2.9.1.7 Laufzeiten von Anträgen bei der Bundesknappschaft

Ein Rentner beschwerte sich, daß die Bundesknappschaft über seinen Antrag auf Kontenklärung

und Rentenauskunft nach fast zwei Jahren immer noch nicht entschieden habe.

Beschwerden darüber, daß die Bearbeitung der Anträge auf Kontenklärung und Rentenauskunft bei der Bundesknappschaft oft Jahre dauert, hat die Bundesknappschaft zum Anlaß genommen, die Arbeits- und Personalsituation im verantwortlichen Arbeitsbereich zu überprüfen. Das BVA wird auch das Problem der überlangen Laufzeiten generell behandeln und dem Petitionsausschuß im März 1985 einen Bericht übersenden.

2.9.1.8 Anrechnung der Hachscharah in der Rentenversicherung

Eine in England lebende Rentnerin begehrte, daß die sogenannten Hachscharah-Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Es handelte sich dabei um Zeiten einer Berufsausbildung, die sie zwischen 1933 und 1945 im damaligen Gebiet des Deutschen Reiches durch die Reichsvertretung der Juden in einer landwirtschaftlichen Kollektivausbildungsstätte oder in einer handwerklichen Lehrstätte erhalten hat.

Der Deutsche Bundestag hatte anläßlich der Verabschiedung des Renten Anpassungsgesetzes 1982 am 23. Oktober 1981 in einer EntschlieÙung die Bundesregierung ersucht, Vorschläge zu machen, die dies ermöglichen.

Nach der Stellungnahme des BMA tritt demnächst ein Zusatzabkommen zum deutsch-israelischen Abkommen über soziale Sicherheit in Kraft. Danach werden bei Berechtigten, die sich am 1. Januar 1982 in Israel aufgehalten haben, die Hachscharah-Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Diese Regelung erschien dem Ausschuß nicht ausreichend. Er ist der Auffassung, daß auch den übrigen, nicht in Israel wohnenden Betroffenen geholfen werden sollte durch eine bundesgesetzliche Regelung.

Die Bundesregierung hat dazu geantwortet, daß sie weiterhin beabsichtige, am Abkommensweg festzuhalten. Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung erst nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages mitgeteilt, daß nach einer Schätzung des BMA der Mehraufwand bei Einbeziehung aller Betroffenen für die Jahre 1982 bis 1991 mindestens 500 Millionen DM betragen würde.

2.9.1.9 Zeugenaussagen naher Angehöriger bei verlorengegangenen Versicherungsunterlagen

Ein Petent beschwerte sich darüber, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) den Ersatz verlorengegangener Versicherungsunterlagen für verschiedene Versicherungszeiten ablehnte, weil er das Bestehen der Versicherungspflicht für diese Zeiten nicht glaubhaft gemacht habe.

Der Petitionsausschuß beschloß, die Renten- und Versicherungsakten des Petenten von der BfA zur Einsicht anzufordern.

Aus den Akten ergab sich, daß es die BfA bisher unterlassen hatte, vom Petenten als Zeugen benannte nahe Angehörige zu den umstrittenen Zeiten zu hören. Sie wurde daher um erneute Überprüfung der Beschäftigungszeiten gebeten.

Die BfA erkannte schließlich sämtliche umstrittenen Beschäftigungszeiten als Versicherungszeiten an.

Die BfA hat ferner zugesagt, in Zukunft Zeugenaussagen bzw. eidesstattliche Versicherungen naher Angehöriger in Verfahren zum Ersatz verlorengegangener Versicherungsunterlagen uneingeschränkt in ihre Beweiswürdigung einzubeziehen.

2.9.1.10 Verzögerungen bei der Anpassung der Renten

Aufgrund einzelner Petitionen stellte der Ausschuß fest, daß die BfA in Einzelfällen bei allgemeinen Rentenerhöhungen Rentnern erst nach mehreren Monaten die erhöhte Rente zahlt.

Beim Zusammentreffen mit Unfallrenten kann die Bundespost die neue Rente wegen der Anwendung von Ruhensvorschriften nicht selbst berechnen. Deshalb muß sie die Daten für die Anpassung von der BfA erhalten.

Das gleiche Problem besteht bei Renten mit Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und anderen sogenannten Sonderrenten (z. B. gekürzte Renten).

Inzwischen hat die BfA die Spitzenverbände der Unfallversicherung darum gebeten, auf eine entsprechende Aufbereitung der Daten von etwa 11 000 Unfallrenten für die elektronische Datenverarbeitung hinzuwirken. Nach Abschluß der Maßnahme werden diese Fälle künftig bereits von der Bundespost angepaßt werden können.

Der BMA hat den Petitionsausschuß davon unterrichtet, daß auch bei den übrigen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung gleiche Maßnahmen zur Beschleunigung der Renten Anpassung getroffen werden. Damit konnte auch im übrigen Bereich der Rentenversicherung die Zahl der Fälle, die manuell anzupassen waren und daher zum Teil erst verzögert angepaßt werden konnten, erheblich verringert werden.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung konnten zum 1. Juli 1984 nur noch rund 17 v. H. aller Renten, die mit Unfallrenten zusammentrafen, nicht maschinell angepaßt werden.

2.9.1.11 Nachweis des Datums der Geburt gegenüber dem Rentenversicherungsträger

Eine Petition bewirkte, daß künftig bei Rentenversicherungsträgern und Versicherungsämtern zum Nachweis des Geburtsdatums die Vorlage des Personalausweises genügt. Bislang verlangten diese Ämter in der Regel die Vorlage einer Geburtsurkunde.

Der BMA hat die zuständigen Behörden entsprechend angewiesen.

2.9.1.12 Formulierungsvorschläge der Rentenversicherungsträger für gerichtliche Vergleiche

Ein Versicherter fühlte sich dadurch getäuscht, daß der Versicherungsträger — die Bundesknappschaft — sich in einem gerichtlichen Vergleich zwar verpflichtet habe, Erwerbsunfähigkeit anzuerkennen und „die entsprechenden Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren“. Anstelle der nach der Formulierung erwarteten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit seien ihm dann aber lediglich Heilmaßnahmen zuerkannt worden.

Der Petitionsausschuß hält es für geboten, daß die Versicherungsträger bei Vergleichsvorschlägen eindeutige Formulierungen wählen, aus denen die Versicherten entnehmen können, welche Leistung ihnen angeboten wird. Daher überwies er die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung.

Der BMA hat daraufhin die Bundesknappschaft veranlaßt, Vergleichsvorschläge — soweit erforderlich — innerhalb des Versicherungsträgers abzustimmen und unmißverständlich zu formulieren.

Das BVA und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sind gebeten worden, darauf zu achten, daß auch alle anderen Versicherungsträger entsprechend verfahren.

2.9.1.13 Hilfe zu höherer Rente

Ein Petent wollte erreichen, daß die BfA seine in der Tschechoslowakei zurückgelegten Versicherungszeiten anrechnete. Der tschechische Versicherungsträger stellte die Originalunterlagen jedoch nicht zur Verfügung. Aufgrund der Petition hat sich die BfA bereit erklärt, die umstrittenen Versicherungszeiten — trotz Fehlens der Original-Versicherungsunterlagen — anzurechnen. Der Anspruch auf ein Altersruhegeld wurde anerkannt; dem Petenten wurden für die zurückliegende Zeit über 40 000 DM Rente nachgezahlt.

Ein Ehemann bat für seine Ehefrau, die freiwillige Beiträge nachentrichten wollte, um Überprüfung des Rentenanspruchs. Eine Nachentrichtung kam zwar nicht in Betracht, es stellte sich jedoch heraus, daß der Zeitpunkt des Versicherungsfalles falsch festgelegt war. Die Berücksichtigung führte zur Anrechnung der Jahre zwischen dem Versicherungsfall und dem 55. Lebensjahr (Zurechnungszeit). Die Rente war neu zu berechnen. Der monatliche Zahlungsbetrag erhöhte sich dadurch von 275,80 DM auf 1 001,80 DM. Als Nachzahlung für die zurückliegende Zeit wurden über 40 000 DM an die Rentnerin ausgezahlt.

2.9.1.14 Anspruch auf Zinseszinsen

Ein Rentner beklagte sich darüber, daß die BfA einen Zinseszinsanspruch ablehnte, den er als Schadensersatz forderte.

Die BfA hatte bei der Neuberechnung der Rente einen Anspruch auf Rentennachzahlung in Höhe

von über 42 000 DM festgestellt, den Anspruch auf entgangene Zinsen jedoch abgelehnt.

Inzwischen erkannte der Versicherungsträger die Forderung nach den Grundsätzen der Amtshaftung an. Der Petent erhielt über 6 600 DM als Schadensersatz.

2.9.1.15 Wartezeiten bei der Abrechnung von Erstattungsansprüchen

Wiederholt beschwerten sich Rentner, daß sie nach Feststellung ihres Anspruchs auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung längere Zeit warten mußten, bis die festgestellte Rentennachzahlung mit Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger (insbesondere Sozial- und Arbeitsämter) abgerechnet war.

Die BfA hat dem Petitionsausschuß nunmehr zugesichert, daß sie die anderen Leistungsträger auffordern werde, ihren Erstattungsanspruch innerhalb von drei Wochen zu beziffern; wenn dies nicht möglich sei, sollten sie zumindest den Zeitraum, für den die Leistungen erbracht wurden, unverzüglich mitteilen.

Auch der BMA stimmte diesem Verfahren zu, da es geeignet sei, die Abwicklung von Nachzahlungen zu beschleunigen.

Ein abschließender Bericht des BVA über die Erfahrungen mit der Neuregelung liegt noch nicht vor. Das Thema wird jedoch in dem für März 1985 angekündigten Bericht zur Verfahrensdauer (vgl. Nr. 2.9.1.7) behandelt werden.

2.9.2 Arbeitsverwaltung

Die Arbeitsmarktp Probleme in der Bundesrepublik Deutschland spiegelten sich auch wider in 1 247 Eingaben aus dem Bereich der Arbeitsverwaltung. Fehlerhafte Leistungsbescheide wurden ebenso beanstandet wie lange Bearbeitungszeiten. Auch die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeführten Sparmaßnahmen führten zu zahlreichen Eingaben.

2.9.2.1 Mehr Flexibilität bei Arbeitserlaubnis für Staatsangehörige von Ostblockstaaten

In der Bundesrepublik Deutschland lebten im Jahr 1983 ca. 160 000 Angehörige verschiedener Ostblockstaaten (ohne Jugoslawien). Von ca. 88 000 polnischen Staatsangehörigen leben allein in Berlin (West) derzeit ca. 10 000 polnische Staatsbürger, von denen rund 3 500 Sozialhilfe beziehen. Nach einem Beschluß der Innenministerkonferenz der Länder von 1966 wird der Aufenthalt dieses Personenkreises in der Bundesrepublik Deutschland geduldet, eine Ausweisung droht ihnen nicht. Im Unterschied zu Asylbewerbern gilt für sie kein Arbeitsverbot. Allerdings darf die sogenannte allgemeine Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn keine deutschen oder ihnen gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer vermittelt werden können. Nach einer internen Dienstanweisung der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

war darüber bisher nach einer Wartezeit von drei Monaten zu entscheiden.

Der Petitionsausschuß setzte sich anlässlich einer Berlin-Sitzung am 9. April 1984 dafür ein, diese 3-Monats-Frist zu streichen. Er erwartete davon ein Signal für die Arbeitsverwaltung, im Einzelfall schneller als bisher geduldeten Zuwanderern aus dem Ostblock eine Arbeit vermitteln zu können. Der BMA hat dem Wunsch des Ausschusses inzwischen entsprochen; er empfahl der BA, die oben genannte Regelung ab sofort nicht mehr anzuwenden. Der Ausschuß übersah dabei nicht, daß damit das Grundproblem der Staatsangehörigen von Ostblockstaaten, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik geduldet wird, nach wie vor weiterbesteht.

Dies bedeutet, daß sie in der Regel von der — inzwischen gekürzten — Sozialhilfe leben werden. Die notwendige politische Lösung kann allerdings nur durch die Bundesländer erfolgen.

2.9.2.2 Arbeitsschutzvorschriften für Frauen

Eine junge LKW-Fahrerin wandte sich gegen die aus dem Jahre 1957 stammende Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen.

Sie kritisierte insbesondere die Bestimmungen über regelmäßig nachzuweisende ärztliche Untersuchungen und die daraus folgenden Anzeigepflichten des Arbeitgebers beim Gesundheitsamt.

Der Gesetzgeber sei ursprünglich davon ausgegangen, daß schwere Fahrzeuge nur mit großem Kraftaufwand bedient werden könnten. Durch den technischen Fortschritt sei diese Annahme aber inzwischen überholt. Die Verordnung, die als Schutzvorschrift für Frauen angelegt sei, wirke sich nunmehr nachteilig für sie aus; sie erhielten nur schwer einen Arbeitsplatz in diesem Beruf.

Der Petitionsausschuß vertrat die Ansicht, daß ausschließlich für Frauen geltende Arbeitsschutzvorschriften über die Beschäftigung auf Fahrzeugen nicht mehr gerechtfertigt seien. Allerdings sei bei den Anforderungen, die die heutige Verkehrslage an alle Berufskraftfahrer stelle, eine generelle gesundheitliche Überwachung sowohl für Männer als auch für Frauen notwendig. Mit dieser Zielrichtung überwies der Ausschuß die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Nach Auskunft der Bundesregierung ist im Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes vorgesehen, die Verordnung aufzuheben. Weiterhin verboten bleiben soll eine Beschäftigung von weiblichen Arbeitnehmern, wenn Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig gehoben oder getragen werden müssen.

2.9.2.3 Ausbildungsbeihilfe nach Absolvierung des Berufsbildungsjahres

Auszubildende, die das Berufsgrundbildungsjahr absolviert haben, können künftig bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit einer Berufsausbildungsbeihilfe auch dann rechnen, wenn ihr Betrieb

das Berufsgrundbildungsjahr nicht als erstes Lehrjahr anrechnet.

Damit war die Eingabe einer Mutter erfolgreich, die für ihren Sohn beim zuständigen Arbeitsamt diese Beihilfe beantragt hatte. Der Junge hatte das Berufsgrundbildungsjahr mit Schwerpunkt „Kraftfahrzeugtechnik“ absolviert. Da der Ausbildungsbetrieb — entgegen zwingenden Vorschriften der Berufsausbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung — dieses Jahr nicht als erstes Jahr auf die Berufsausbildung angerechnet hatte, lehnte das Arbeitsamt den Antrag entsprechend den damals geltenden Erlassen der BA ab.

Da die Fälle aber zunehmen, in denen die Gewährung der Berufsausbildungsbeihilfe wegen rechtswidriger Nichtbeachtung der Anrechnungs-Verordnung abgelehnt wurde, überprüfte die BA aufgrund der vorliegenden Petition ihre entsprechenden Vorschriften. Inzwischen hat die BA die Arbeitsämter angewiesen, auch in diesen Fällen Berufsausbildungsbeihilfe zu bewilligen.

2.9.2.4 Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen durch Freiberufler

Ein Elektromeister führte Beschwerde darüber, daß Freiberufler von der Überprüfung technischer Anlagen, die nach der Gewerbeordnung der Überwachung bedürfen, generell ausgeschlossen sind. Er wollte erreichen, daß ein vereidigter Elektrofachverständiger die Abnahme von Tankanlagen anstelle des Technischen-Überwachungs-Vereins (TÜV) vornehmen kann.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung war der Petitionsausschuß der Ansicht, daß eine generelle Änderung der in der Gewerbeordnung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften nicht angestrebt werden sollte. Denn auf der Grundlage dieser Bestimmungen werden nicht nur Kleinanlagen wie Tankstellen oder Druckbehälter überprüft, sondern auch großtechnische Anlagen.

Insoweit erfordert die Tätigkeit der Sachverständigen ein hohes Maß an Erfahrung sowie einen ständigen Erfahrungsaustausch, ständige Fortbildung und Auswertung der erzielten Prüfergebnisse. Im Gegensatz zur Bundesregierung war der Ausschuß der Auffassung, daß dies nicht in vollem Umfang auf die Überwachung kleinerer Anlagen zutrifft. Die aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen können so ausgestaltet werden, daß die laufende Weiterbildung der freiberuflichen Sachverständigen, der Erfahrungsaustausch und auch die Vorhaltung notwendiger Prüfgeräte gewährleistet ist.

Der Ausschuß überwies daher die Eingaben der Bundesregierung zur Erwägung.

Nach Auskunft des BMA wird die insoweit einschlägige Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nunmehr entsprechend überprüft. Zu diesem Zweck sind zunächst die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden um Stellungnahme gebeten worden.

2.9.2.5 Soziale Absicherung von Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit

Nach geltendem Recht haben Soldaten auf Zeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine bezahlte Beschäftigung finden. Eine Ausnahme bilden lediglich Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit bis zu zwei Jahren, wenn sie zuvor beitragspflichtig beschäftigt waren und Leistungen unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses geltend machten. Für alle anderen Soldaten auf Zeit gilt, daß sie — wie Beamte — während ihrer Dienstzeit nicht beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind und damit nicht in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Die Bundesregierung hat seit Jahren erklärt, daß dieses Problem gelöst werden müsse. Allerdings konnten sich die im wesentlichen betroffenen Ressorts, der BMA und der BMVg, nicht auf ein konkretes Lösungsmodell einigen. Denkbar wäre eine Versicherung der Soldaten auf Zeit im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes sowie eine Lösung, wie sie für die deutschen Entwicklungshelfer gefunden wurde.

Der Ausschuß hat beide Ministerien aufgefordert, sich auf ein Lösungsmodell zu einigen und einen Gesetzentwurf vorzulegen. Nach einer Antwort der beiden Ressorts erwägt die Bundesregierung nunmehr, die soziale Absicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit in Anlehnung an das Entwicklungshilfegesetz zu regeln. Arbeitslose ehemalige Soldaten auf Zeit sollen danach eine Arbeitslosenbeihilfe erhalten, ohne zuvor in der Arbeitslosenversicherung versichert zu sein. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll dem Deutschen Bundestag Anfang 1985 vorgelegt werden.

2.10 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMV ist mit 354 um mehr als 10 v. H. im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

2.10.1 Verkehrsplanung

Zunehmend erreichten den Ausschuß Eingaben — häufig in Form von Sammel- oder Massenpetitionen — gegen geplante Baumaßnahmen im Verkehrsbereich. Neben Beschwerden betroffener Anwohner wird dabei immer häufiger die Sorge der Bürger um Natur und Landschaft deutlich.

2.10.1.1 Straßen

Der Schwerpunkt lag hier bei Maßnahmen des Straßenbaus. Es wurde kritisiert, daß die auf maximalen Ausbau gerichteten Planungen vergangener Jahre sich zu einseitig an bestehenden oder prognostizierten Verkehrsbedürfnissen orientiert hätten

und den Belangen des Umweltschutzes nicht genügend Rechnung trügen.

Bei der Behandlung von mehreren Sammeleingaben mit über 2 000 Unterschriften zum geplanten Neubau der Bundesstraße 33 im Schwarzwald mußte sich der Ausschuß von der Richtigkeit dieser Beanstandungen überzeugen. Die Anhörung der Beteiligten und die Besichtigung der von der Bauplanung betroffenen Örtlichkeiten zeigte, daß ein ökologisch empfindliches und landschaftlich schützenswertes Gebiet wie das Kinzigtal keine schematische Straßenplanung verträgt. Durch stärkere Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten hätten wesentliche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Der Ausschuß hält deshalb eine erhöhte Bereitschaft der Behörden für notwendig, bestehende Planungen dem in den letzten Jahren gewachsenen Umweltbewußtsein anzupassen und verbesserte technische Möglichkeiten einzusetzen, um eine größtmögliche Schonung der Landschaft zu erreichen.

Der Petitionsausschuß hat die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und zu einer umweltfreundlicheren Neuplanung aufgefordert; zugleich wurden die Eingaben den Fraktionen mit dem Ziel zur Kenntnis gegeben, bei der Überprüfung des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen auch auf den bislang vorgesehenen vierspurigen Ausbau zu verzichten.

2.10.2 Verkehrspolitik der Deutschen Bundesbahn

2.10.2.1 Rationalisierungsmaßnahmen

Den Schwerpunkt bildeten Beschwerden gegen Streckenstilllegungen der Deutschen Bundesbahn. Häufig befürchteten Bürger Nachteile durch die Verlagerung der Personenbeförderung vom Schienen- auf den Busbetrieb. Der BMV legte in seinen Stellungnahmen dar, daß die beanstandeten Maßnahmen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit geboten seien. Die hierfür maßgeblichen Erwägungen entsprachen auch dem vom Deutschen Bundestag getragenen Konzept der Bundesregierung zur Bundesbahnpolitik. Die Eingaben konnten daher nicht unterstützt werden.

2.10.2.2 Beförderung von Rollstuhlfahrern

Bereits im Jahre 1983 hatten u. a. zwei Verbände gebeten, ihre Bemühungen um die Schaffung behindertengerechter Eisenbahnwaggons für Rollstuhlfahrer zu unterstützen. Der Ausschuß hatte darüber im Tätigkeitsbericht 1983 (Drucksache 10/1193 Nr. 2.10.1) berichtet.

Inzwischen hat die Bundesbahn im Jahre 1984 bereits 38 dieser Wagen in Betrieb genommen. Sie sind mit je zwei Rollstuhlstellplätzen und mit Drehsitzen für Behinderte ausgestattet. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat zugesagt, bis Ende 1986 weitere 80 Reisezugwagen mit behindertengerechten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

2.10.3 Straßenverkehrsrecht**2.10.3.1 Führerscheinswesen**

Mehrfach wandten sich EG-Ausländer mit Wohnsitz in der Bundesrepublik an den Petitionsausschuß, weil sie Schwierigkeiten bei der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis hatten.

Ausländische Führerscheine, die im EG-Bereich ausgestellt sind, können in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden, ohne daß eine erneute Prüfung abgelegt werden muß, wenn der EG-Ausländer dies innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Übersiedlung in die Bundesrepublik beantragt. Diese Frist wird von den Betroffenen aus Unkenntnis häufig versäumt.

Die Behörden in der Bundesrepublik halten sich streng an die Jahresfrist; eine Regelung für Härtefälle ist nicht vorgesehen. Wenn nach Ablauf von zwölf Monaten der ausländische Führerschein seine Gültigkeit verliert, erfüllt der Fahrer von da an den Straftatbestand des „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“. Die Betroffenen werden dann oft mit empfindlichen Strafen belegt.

So arbeitete ein französischer Sprachwissenschaftler seit mehreren Jahren an verschiedenen Universitäten in der Bundesrepublik. Er besaß den Internationalen Führerschein. Als er jedoch nach Ablauf von zwölf Monaten nicht im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis war, wurde er durch Strafbefehl zur Bezahlung einer Geldbuße von 4 500 DM und zum Entzug der Fahrerlaubnis für zwei Monate verurteilt.

Ein belgischer Arzt mit Wohnsitz in der Bundesrepublik versäumte ebenfalls die Frist zur Umschreibung seines belgischen Führerscheines. Er wurde zu einer Geldbuße von 4 000 DM und zum Entzug der Fahrerlaubnis für 3 Monate verurteilt.

Einer jungen Französin allerdings, die die Frist für die Umschreibung ihres Führerscheins um 23 Tage überschritten hatte, konnte der Petitionsausschuß zu einer Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Regierungspräsidenten verhelfen.

Die Behandlung dieser Problematik erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament; dessen Ausschuß für Geschäftsordnung und Petitionen hat den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages wiederholt um Unterstützung bei der Lösung dieser Probleme gebeten.

Der Petitionsausschuß ist der Auffassung, daß die bestehende Regelung, die in anderen europäischen Ländern teilweise flexibler gehandhabt wird, dem europäischen Gedanken widerspricht. Er hat daher den BMV aufgefordert, sich für eine Vereinheitlichung des Fahrerlaubnisrechts innerhalb der EG einzusetzen und die bestehenden deutschen Rechtsvorschriften zunächst durch Ausnahmeregelungen flexibler zu gestalten. Gleichzeitig wurde das Problem an die Fraktionen herangetragen.

Inzwischen zeichnet sich folgende Lösung ab:

- Beibehaltung der Einjahresfrist nach § 4 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.
- Verlängerung der Frist für den prüfungsfreien Umtausch der ausländischen Fahrerlaubnis auf insgesamt drei Jahre. In dieser verlängerten Frist fährt der Fahrer zwar ohne gültige Fahrerlaubnis. Das Fahren ohne deutsche Fahrerlaubnis soll jedoch im Rahmen einer Gesamtreform des § 21 Straßenverkehrsgesetz von einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden.
- Im Vorgriff auf die erwartete formelle Änderung erteilen die Bundesländer bereits jetzt eine deutsche Fahrerlaubnis, sofern insgesamt drei Jahre nach der Begründung eines ständigen Aufenthalts in der Bundesrepublik nicht überschritten sind.
- Nach Überschreiten der Dreijahresfrist muß eine vollständige Fahrprüfung abgelegt werden.

2.10.3.2 Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte

Anfang des Jahres wurde vielfach die Forderung nach Einführung eines Bußgeldes bei Verstoß gegen die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte erhoben. Der Petitionsausschuß war zunächst der Auffassung, daß die gezielte Aufklärung durch den BMV der Bevölkerung die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Vorsichtsmaßnahme vermitteln würde. Das Ergebnis war mit einer Anschnallquote von nur 58 Prozent nicht ausreichend. Daher wurde ab September 1984 ein Bußgeld festgesetzt. Nun gingen Beschwerden gegen diese Verpflichtung zum Anlegen der Sicherheitsgurte ein; sie wurde vielfach als Eingriff in die persönliche Freiheit empfunden. Der Ausschuß konnte diese Eingaben nicht unterstützen. Er schloß sich vielmehr der vom Verkehrsausschuß und dem BMV vertretenen Auffassung an, daß die Strafandrohung ein geeignetes Mittel zur Reduzierung der Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr darstellen könne. Die Entwicklung der Zahlen nach Einführung des Bußgeldes bestätigen dies inzwischen.

2.10.3.3 Zulassungsverfahren bei der Bundesanstalt für Straßenwesen

Der Petitionsausschuß hat der Bundesregierung die Eingabe eines mittelständischen Unternehmens zur Berücksichtigung überwiesen.

Für die von dieser Firma entwickelten gelben Fahrbahnmarkierungsknöpfe wurde ein förmliches Freigabezeugnis durch die Bundesanstalt für Straßenwesen bisher nicht erteilt. Da bei Ausschreibungen der Straßenbaudienststellen dieses Freigabezeugnis gefordert wird, ist die Petentin bei der Auftragsvergabe bisher nicht berücksichtigt worden, obgleich ihr Produkt den festgelegten Sicherheitsanforderungen entspricht. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die von der Bundesanstalt für Stra-

ßenwesen angegebenen Verzögerungsgründe — Personalmangel, andere Prioritäten — nicht dazu führen dürfen, ein neuentwickeltes Produkt jahrelang vom Markt fernzuhalten, zumal sich hierdurch für die Herstellerfirma fühlbare wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der BMV hat daraufhin im Zusammenwirken mit der Bundesanstalt für Straßenwesen und den Ländern veranlaßt, daß Eignungsprüfungen in regelmäßigen und kürzeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Um das Verfahren für die Petentin weiter abzukürzen, ist ihr durch ein vorläufiges Freigabezeugnis geholfen worden.

2.10.4 Sicherheitsbestimmungen bei der Luftfahrt

In einer Eingabe wurde die mangelhafte Betriebssicherheit mehrerer Typen eines Rettungsfallschirmes für Hängegleiter gerügt. Die Verbände, denen die Zulassung derartiger Sportfluggeräte übertragen ist, konnten die Beanstandungen nicht hinreichend widerlegen. Der Petitionsausschuß forderte deshalb den BMV auf, für die Veröffentlichung eines Warnhinweises zu sorgen. Außerdem unterstützte er die Absicht des BMV, die Prüftätigkeit dieser Verbände in Zukunft durch das Luftfahrtamt stärker überwachen zu lassen und hat die Petition mit diesem Ziel der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen. Diesen Empfehlungen ist der BMV nachgekommen.

2.10.5 Personalwesen

Einen Schwerpunkt bildeten wiederum Eingaben zu personalrechtlichen Angelegenheiten. Neben Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst, die alle Ressorts treffen, ergaben sich Probleme aus dem Personalüberhang bei der Deutschen Bundesbahn. Häufig baten Bedienstete um eine Versetzung.

In einem Fall erreichte der Ausschuß, daß ein pflegebedürftiger Beamter, der einen Unfall erlitten hatte, an einen anderen Dienstort abgeordnet wurde, wo er von seinen Angehörigen betreut werden kann. In einem anderen Fall bemüht er sich, die Versetzung eines Beamten, dessen Kinder an Erkrankungen der Atemwege leiden, an einen klimatisch günstigeren Ort zu erreichen. Häufig konnte der Ausschuß die Anliegen leider nicht unterstützen, da den Versetzungsgesuchen ebenso dringliche oder dringlichere Versetzungswünsche gegenüberstanden.

2.10.6 Privatwirtschaftliche Tätigkeit der Deutschen Bundesbahn

Die Eingaben zu diesem Bereich betreffen überwiegend Rechtsverhältnisse aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, die im Eigentum der Deutschen Bundesbahn stehen. Da diese, soweit sie als wirtschaftliches Unternehmen handelt, zu einer ertragsbringenden Verwertung ihres Vermögens

verpflichtet ist, konnten rechtlich einwandfreie Maßnahmen nicht beanstandet werden.

Eine Eingabe gab allerdings Veranlassung, dem BMV eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange zu empfehlen. Beim Verkauf eines bundesbahneigenen Hauses hatte die Deutsche Bundesbahn dem langjährigen Mieter und ehemaligen Bundesbediensteten (40 Dienstjahre) keine Möglichkeit gegeben, sein von einem Konkurrenten geringfügig überbotenes Kaufangebot zu erhöhen und damit in das Höchstgebot einzutreten. Die Eingabe wurde der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Ziel, im Einzelfall bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum behilflich zu sein und weitere wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere aber die allgemeine Veräußerungspraxis der Bundesbahn so zu ändern, daß langjährigen Mitarbeitern und Mietern ein vorrangiger Kaufanspruch eingeräumt wird.

Die Deutsche Bundesbahn hat inzwischen Anordnungen getroffen, die im Veräußerungsfall eine stärkere Berücksichtigung der Interessen des Mieters vorsehen. Bemühungen um die Lösung des Einzelfalls sind eingeleitet.

2.10.7 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit dem BMV war — vor allem im Bereich des Straßenbaus und der Verwaltung der Bundeswasserstraßen — nicht immer zufriedenstellend (vgl. auch Nr. 2.10.1.1). Die Stellungnahmen ließen vielfach eine umfassende Darlegung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt vermissen, obwohl dies für eine sachgerechte Beurteilung planerischer Maßnahmen unabdingbar ist. Sie beschränkten sich meist auf die Darstellung verkehrsplanerischer Aspekte. Auch Alternativlösungen wurden nur unzureichend behandelt. Hierdurch wurde dem Ausschuß die Prüfung erschwert. Im Rahmen eines Ortstermins mußte der Petitionsausschuß auch feststellen, daß er in wesentlichen Punkten unvollständig und mißverständlich informiert worden war. Dies war der vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht dienlich.

2.11 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BMP)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen 314 Eingaben ein.

Die Vielfalt der Leistungen, die die Deutsche Bundespost als Monopolunternehmen anbietet, führte wegen der oft starren Vorschriften zu zahlreichen Beschwerden von Postkunden.

Wegen des großen Personalkörpers der Bundespost (ca. 500 000 Bedienstete) nahmen naturgemäß Beschwerden von Postbediensteten einen großen Raum ein.

2.11.1 Bewerbungen von Umsiedlern bei der Deutschen Bundespost

Mehrere Umsiedler wandten sich gegen die Ablehnung ihrer Bewerbung für eine Einstellung im fernmeldetechnischen Dienst bei der Deutschen Bundespost.

Nach den Sicherheitsrichtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Bundesbediensteten vom 15. Februar 1971 müssen Bundesbedienstete bzw. Bewerber einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, wenn sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne der Richtlinien auszuüben haben. Dazu rechnet auch der fernmeldetechnische Dienst bei der Deutschen Bundespost.

Der längere Aufenthalt im kommunistischen Machtbereich ohne amtlichen Auftrag ist als „unverschuldetes Sicherheitsrisiko“ einzustufen, wenn nicht seit der Übersiedlung mindestens fünf Jahre verstrichen sind.

Die Petenten erfüllten diese zeitliche Voraussetzung nicht. Auch eine Einzelfallbeurteilung, die ausnahmsweise vor Ablauf von fünf Jahren erfolgen kann, kam nicht in Betracht. Da diese Petenten die zeitliche Voraussetzung nicht erfüllten, lehnten die zuständigen Dienststellen die Bewerbungen ab.

Der Ausschuß bat im Falle eines Umsiedlers, der sich bereits über dreieinhalb Jahre in der Bundesrepublik aufhält, den BMP eine vorzeitige Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Gleichzeitig sprach er sich für eine Änderung der Sicherheitsrichtlinien aus. Der insoweit zuständige BMI sollte eindeutige Kriterien für eine frühzeitige Sicherheitsüberprüfung aufstellen, an denen sich alle Dienststellen des Bundes orientieren können.

Mit diesen Zielsetzungen wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen.

Zum Einzelfall wurde bereits eine vorgezogene Sicherheitsüberprüfung zugelassen.

2.11.2 Nachweis von Telefongebühren

Einige Petenten wandten sich gegen die Höhe ihrer Telefonrechnungen und verlangten einen Nachweis über die erhobenen Gebühreneinheiten.

Das bei derartigen Beanstandungen praktizierte Verfahren ist für die Kunden unbefriedigend. Auf Wunsch der Teilnehmer führt die Bundespost einen sogenannten befristeten Zählvergleich durch. Neben der anrufenden Nummer werden die angerufene Nummer, Datum und Uhrzeit sowie die Zahl der Gesprächseinheiten auf einem Zählvergleichstreifen festgehalten. Die Nummer des Angerufenen wird dem Antragsteller nur auf richterliche Anordnung bekanntgegeben. Im übrigen unterliegen die Daten dem Fernmeldegeheimnis und werden nach Abschluß des Streitfalles vernichtet. Dieses Verfahren ermöglicht also keinen Gebührennachweis für die Vergangenheit, sondern dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Gebührenerfassungseinrichtungen. Nach der Rechtsprechung er-

bringen die Erfassungseinrichtungen wegen ihres hohen technischen Standards den Anscheinsbeweis für die Richtigkeit der Gebührenhöhe. Für den Teilnehmer ist es kaum möglich, den Beweiswert dieser Einrichtungen vor Gericht zu entkräften.

Der BMP beabsichtigt, als zusätzliche gebührenpflichtige Leistung zum Telefonanschluß voraussichtlich ab 1986 einen sogenannten Einzelgesprächsnachweis einzuführen. Der Petitionsausschuß begrüßte dies. Er empfahl ferner, das Antragsverfahren unter Wahrung der Belange des Datenschutzes und der Interessen der regelmäßigen Mitbenutzer des Telefons auszugestalten. Eine entsprechende Eingabe wurde dem BMP als Material überwiesen.

2.11.3 Telefonbucheintrag

Ein Telefonkunde berief sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz und regte an, daß auf Wunsch des Teilnehmers die Telefonnummer nicht in das Telefonbuch eingetragen werden soll.

In der Fernmeldeordnung ist vorgesehen, daß im Einzelfall die Eintragung auf Antrag des Teilnehmers unterbleiben kann, wenn konkret eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung zu befürchten ist. Diese Regelung geht auf eine Empfehlung des Bundestagsausschusses für das Post- und Fernmeldewesen vom 1. April 1981 zurück. Sie hat auch die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gefunden. Nach Ansicht des BMP kann das öffentliche Fernsprechnet als ein unverzichtbarer Bestandteil des täglichen Lebens nur dann seine Aufgabe voll erfüllen, wenn es allen Teilnehmern einen uneingeschränkten Zugang erlaubt. Auch der BMJ sieht die Eintragungspflicht als verfassungsgemäß an, da die Begründung eines Teilnehmerverhältnisses nicht mit dem staatlich verordneten Zwang zur Angabe personenbezogener Daten verglichen werden könne.

Dem Ausschuß erscheinen die von den Fachresorts vorgetragenen Erwägungen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Fernsprechverkehrs durchaus plausibel. Gleichwohl verlangen die mit dem Datenschutz zusammenhängenden Fragen eine eingehende Prüfung. Da auch innerhalb der Bundesregierung die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist, überwies der Ausschuß die Eingabe dem BMP als Material.

2.11.4 Hilfe für behinderten Postkunden

Ein junger Mann, der infolge seiner Behinderung nicht schreiben kann, legte sich einen Namensstempel zu. Bei dessen Schriftzug hatte ihm ein Freund die Hand geführt. Viele Institutionen erkannten diese Stempelunterschrift an, nicht jedoch seine Postsparkasse. Dort mußte sich der behinderte Sparer fremder Hilfe bedienen, nämlich einen Freund bevollmächtigen oder jedes Mal seine Handzeichen notariell beglaubigen lassen.

Die Eingabe beim Petitionsausschuß bewirkte, daß der BMP das für den Wohnsitz zuständige Postamt anwies, den Namensstempel anzuerkennen.

2.11.5 Aufdruck auf Informationsbroschüren der Bundespost betreffend Berlin (West)

Bereits in den letzten Jahren hatte ein Berliner Bürger viermal Anlaß zur Beschwerde, weil die Deutsche Bundespost auf Werbedruckschriften und Formularen den Aufdruck „Im Bundesgebiet und in Berlin (West)“ verwendete, anstatt der Formulierung „einschließlich Berlin (West)“. Zuletzt hat der Deutsche Bundestag durch Berücksichtigungsbeschluß vom 24. Juni 1983 die Bundesregierung aufgefordert, künftig die beanstandete Formulierung auf keinem ihrer Druckerzeugnisse mehr zu verwenden. Um so unverständlicher war es, daß der Petent in der Neuausgabe der „Anleitung zur Benutzung des Postgirokontos“ erneut die inkorrekte Bezeichnung finden mußte.

Der Ausschuß verlangt von der Deutschen Bundespost mit Nachdruck, endlich dafür Sorge zu tragen, daß derartige Fehler künftig ausgeschlossen werden. Da der BMP eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die sich um eine bessere Gestaltung aller Postformblätter bemühen soll, wurde die Eingabe auch insoweit der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der BMP hat inzwischen alle in Betracht kommenden Dienststellen nochmals angewiesen, auf allen Druckerzeugnissen und bei allen Mitteilungen statt der beanstandeten Gebietsbezeichnung allgemein die Bezeichnung „Bereich der Deutschen Bundespost“ zu verwenden.

2.12 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Bei den 1 036 Eingaben aus diesem Geschäftsbereich waren zwei Schwerpunkte festzustellen: der Wunsch arbeitsloser Wehrpflichtiger nach baldiger Einberufung oder längerfristiger Zurückstellung vom Wehrdienst sowie Beschwerden von Reservisten, insbesondere Studenten, über die Einberufung zu Wehrübungen.

2.12.1 Einberufung arbeitsloser Wehrpflichtiger

Viele arbeitslose Wehrpflichtige wandten sich an den Ausschuß, um möglichst bald zum Grundwehrdienst einberufen zu werden. Bei der Prüfung der Petitionen ergab sich, daß der BMVg auf die Belange arbeitsloser Wehrpflichtiger bei ihrer Heranziehung zum Grundwehrdienst nach Möglichkeit Rücksicht nimmt.

In diesen Fällen konnte der Ausschuß fast immer erreichen, daß dem Anliegen entsprochen wurde.

Andere arbeitslose Petenten wünschten dagegen, nicht oder für längere Zeit nicht einberufen zu werden. Sie hatten die Erfahrung gemacht, daß sich ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verringerten, wenn sie angaben, demnächst mit ihrer Einberufung zum Grundwehrdienst rechnen zu müssen. In ähnlicher Situation befanden sich auch Auszubil-

dende, die anschließend in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden wollten.

Auch in derartigen Fällen kommt der BMVg den Wehrpflichtigen nach Möglichkeit entgegen.

Der Ausschuß konnte vielen dieser Petenten zu der Zusage des BMVg verhelfen, daß sie vor Ablauf von einem, zwei oder sogar drei Jahren nicht zum Grundwehrdienst herangezogen würden.

Eine vollständige Befreiung vom Wehrdienst, die manche dieser Wehrpflichtigen anstrebten, kam jedoch nicht in Betracht, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllten.

2.12.2 Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Wehrdienstes

Ein Petent beklagte sich darüber, daß er im Anschluß an seinen Wehrdienst keinen Arbeitsplatz fand.

Der Ausschuß hält es in derartigen Fällen für erforderlich, daß Wehrdienstleistenden mehr als bisher Gelegenheit gegeben wird, sich durch die Arbeitsverwaltung beraten zu lassen.

Der BMVg ordnete aus Anlaß dieser Petition nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit (BA) an, daß Grundwehrdienstleistenden zum Zwecke der Beratung und Arbeitsvermittlung bei dem für ihren Heimatwohrt zuständigen Arbeitsamt die notwendige Dienstbefreiung gewährt wird.

2.12.3 Einberufung von Reservisten zu Wehrübungen

Die Zahl der Beschwerden von Reservisten über die Einberufung zu Wehrübungen stieg gegenüber dem Vorjahr erheblich an. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß der Wehrbeauftragte derartige Eingaben nunmehr meist an den Petitionsausschuß abgibt (vgl. allgemeiner Teil S. 8, Nr. 1.10).

Die Wehrübungen sind zu etwa 83 v. H. Mobilmachungsübungen und können bis zu vier Wochen dauern. Die Einheiten müssen Mobilmachungsübungen in ihrer vollen Stärke absolvieren; auf die zu ihnen beordneten Reservisten kann daher grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Unter den Petenten waren viele Studenten, die ihren Ausbildungserfolg gefährdet sahen und generell die Verlegung der Wehrübungen in die vorlesungsfreie Zeit forderten.

Studenten werden nur für die Dauer von höchstens zwölf Tagen zu Wehrübungen einberufen. Eine Einberufung nur während der Semesterferien scheitert an der fehlenden Kapazität der militärischen Einrichtungen.

Dennoch wurden nicht selten die Einberufungsbescheide zu Wehrübungen aufgehoben, weil im Einzelfall eine besondere Härte vorlag.

2.12.4 Einstellung als Soldat auf Zeit

Ein Bewerber, der seine Einstellung als Soldat auf Zeit anstrebte, kritisierte das Verfahren der Freiwilligen-Annahmestellen bei der Annahmeprüfung. Er bemängelte insbesondere, daß ihm die Gründe für die Ablehnung nicht mitgeteilt worden waren.

Der BMVg hatte dies mit dem Hinweis abgelehnt, daß durch eine Offenlegung der Ablehnungsgründe die weitere Verwertbarkeit des angeordneten Prüfungssystems ernsthaft in Frage gestellt wäre.

Der Ausschuß konnte der Argumentation des BMVg nicht folgen. Er vertrat vielmehr die Auffassung, daß es zu einem ordnungsgemäßen und fairen Prüfungsverfahren gehöre, den Bewerbern die Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die wesentlichen Prüfungskriterien und die Hauptgründe für ein Nichtbestehen bzw. eine bestimmte Beurteilung oder Bewertung mitzuteilen.

Dem Petenten wurden daraufhin die erbetenen Auskünfte bei einem Gespräch erteilt.

Darüber hinaus erklärte sich der BMVg bereit, künftig Bewerbern bei entsprechenden Anfragen die Gründe für ihr Nichtbestehen der Annahmeprüfung mitzuteilen, soweit dadurch nicht das Prüfverfahren insgesamt offengelegt wird. Die Untersuchung, ob nicht eine noch weitergehende Unterrichtung der Bewerber möglich ist, dauert noch an.

2.12.5 Versetzungen

Ein Offizier äußerte den Wunsch nach Versetzung zum Militärgeschichtlichen Forschungsamt oder zum Militärarchiv in Freiburg. Er hatte sich bislang außerdienstlich mit militärischen Themen, insbesondere mit der Militäropposition gegen Hitler, beschäftigt und hierzu bereits einige in Fachkreisen anerkannte Arbeiten veröffentlicht. Nunmehr wollte er zu diesem Problemkreis die Biographie eines Generals der ehemaligen Wehrmacht abschließen, für die die Befragung einiger hochbetagter Zeitgenossen dieses Generals notwendig war; dies war in nur außerdienstlicher Arbeit nicht möglich. Der BMVg hatte die Versetzung zunächst abgelehnt, weil der Petent nicht über eine akademische Ausbildung verfüge und Bewerber mit akademischer Ausbildung vorhanden seien.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß gerade auch die Bundeswehr ein besonderes Interesse an der Klärung der Frage haben sollte, inwieweit Soldaten der ehemaligen Wehrmacht Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet haben. Er hielt die Arbeit des Petenten in diesem Zusammenhang daher für so bedeutsam, daß er die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwies. Der BMVg versetzte daraufhin den Petenten zum Militärgeschichtlichen Forschungsamt Freiburg.

In einem anderen Fall konnte der Petitionsausschuß allerdings nicht helfen. Der Petent war im Frühjahr 1980 auf eigenen Wunsch an seinen der-

zeitigen Standort versetzt worden. Aus persönlichen Gründen bat er jetzt erneut um eine Versetzung.

Die Prüfung ergab, daß der Versetzung zwingende dienstliche Gründe entgegenstanden. Bemerkenswert ist auch, daß sich auf Veranlassung des Petenten Vertreter von drei Parteien für das Anliegen mit der Begründung verwandt hatten, der Petent werde für die lokale Organisation der jeweiligen Partei benötigt bzw. er sei langjähriges Mitglied dieser Partei. Auch die Militärpfarrer beider Konfessionen hatte der Petent eingeschaltet.

2.12.6 Meinungsfreiheit der Soldaten

Ein Oberstleutnant hatte in einem Leserbrief an zwei Tageszeitungen unter Angabe seines Dienstgrades für die NATO-Nachrüstung Stellung bezogen und dabei unter anderem geäußert, er „würde wahnsinnig gern den Abgeordneten ... in den Hintern treten“, allerdings nur symbolisch. Ein Petent verlangte die disziplinarische Ahndung dieses Verhaltens.

Der Ausschuß unterstützte das Anliegen des Petenten nicht. Er betonte vielmehr die höherwertige Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung, das einem Soldaten im Einzelfall nur unter ganz besonderen Umständen verwehrt werden könne. Solche besonderen Umstände lagen nach Auffassung des Ausschusses nicht vor. Er sah die Petition deshalb als erledigt an.

In einem anderen Fall verwandte sich eine Bürgerinitiative für einen Hauptmann, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden war, weil er eine Resolution „ABC-Waffen-freie Stadt ...“ mitunterzeichnet hatte und bei der öffentlichen Übergabe an den Oberbürgermeister der Stadt zugegen gewesen war.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens entschied das Bundesverwaltungsgericht, daß das Verhalten des Hauptmanns durch das Recht der freien Meinungsäußerung geschützt sei und keinen Verstoß gegen seine soldatischen Pflichten darstelle. Die Petition war damit im Sinne des Petenten erledigt.

Nach Mitteilung des BMVg wurde der Gerichtsbeschuß in der Bundeswehr, insbesondere auch unter Rechtslehrern und Rechtsberatern, verbreitet und erörtert.

Somit wurde in beiden Fällen die Bedeutung des Rechts der freien Meinungsäußerung für Soldaten betont.

2.12.7 Heilfürsorge

Ein Soldat, Vater von drei Kindern, hatte sich zur Sterilisation entschlossen, da seine Ehefrau die Anwendung empfängnisverhütender Mittel aus ethischen Gründen ablehnte. Der zuständige Divisionsarzt versagte die Einwilligung, den Eingriff im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versor-

gung vorzunehmen. Deshalb wurde die Sterilisation in einer Privatklinik durchgeführt. Weil die Behandlungskosten nicht als beihilfefähig anerkannt wurden, wandte sich der Petent an den Ausschuß. Eine zuvor an den Wehrbeauftragten gerichtete Eingabe war ohne Erfolg geblieben. Der Dienstherr lehnte die Gewährung von Beihilfe mit der Begründung ab, der Soldat habe aufgrund der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Anspruch auf sämtliche medizinischen Leistungen, die zur Aufrechterhaltung seiner Gesundheit erforderlich seien. Dies gelte auch für die Vornahme einer Sterilisation, sofern sie medizinisch indiziert sei. Daraus folge, daß der Soldat zu eigenen Aufwendungen keine Beihilfe erhalten könne.

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1982 hatte allerdings einem Soldaten in einem gleichgelagerten Fall Beihilfe zu den Kosten der Sterilisation zuerkannt.

Während die Bundesregierung zunächst nicht bereit war, aus dem Urteil generelle beihilferechtliche Folgerungen zu ziehen, war der Petitionsausschuß der Auffassung, daß das Urteil eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung habe.

Die Bund-Länder-Kommission für die Neuordnung des Beihilferechts kam nach wiederholter Beratung aufgrund der Petition schließlich zu dem Ergebnis, daß die Gewährung von Beihilfe dann zulässig sei, wenn den Soldaten Leistungen aus der freien Heilfürsorge dem Grunde nach nicht zustehen, zum Beispiel bei einer medizinisch nicht indizierten Sterilisation. Die Bundesregierung schloß sich dieser Auffassung an und bewilligte dem Petenten die beantragte Beihilfe.

2.12.8 Versorgung Hinterbliebener von Soldaten

Auch 1984 wandten sich wiederum zahlreiche Petenten an den Ausschuß, weil sie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung ihrer Versorgungsbezüge hatten.

Die Witwe eines Berufssoldaten bat um Überprüfung der an sie ergangenen Bescheide über die Festsetzung und Rückzahlung von Versorgungsbezügen. Dem verstorbenen Ehemann war zuviel Rente gezahlt worden, da er den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht mitgeteilt hatte. Die Petentin selbst hatte zeitweise zuviel Witwengeld erhalten. Über einen Zeitraum von etwa einem Jahr übersandte das Wehrbereichsgebührenamt der Petentin fast monatlich Bescheinigungen mit meist unterschiedlicher Berechnung und Festsetzung der Höhe ihrer Versorgungsbezüge.

Der Ausschuß hatte angesichts der sich widersprechenden Bescheide volles Verständnis dafür, daß die Petentin nicht hatte feststellen können, welche Versorgungsbezüge in welcher Höhe ihr zustanden. Er empfahl daher dem BMVg, von einer Rückforderung abzusehen.

Der BMVg räumte erhebliche Verfahrensmängel ein. Daher verzichtete er auf die Erstattung eines

großen Teils der an den verstorbenen Ehemann zuviel gezahlten Beträge und sah von einer Rückforderung des an die Petentin zuviel geleisteten Witwengeldes ganz ab.

2.12.9 Schadensersatz

Zwei Züchter von Tulpenzwiebeln wandten sich wegen einer Schadensersatzforderung an den Ausschuß.

Im Jahre 1970 waren ihre Blumenzwiebelkulturen nach heftigen Regenfällen vernichtet worden. Es entstanden ein Hauptschaden an den Kulturen in Höhe von etwa 490 000 DM und ein Folgeschaden — insbesondere Zinsen und Rechtsverfolgungskosten — von etwa 470 000 DM. Schadensursache waren Fehler entweder bei der Errichtung oder bei der Wartung einer zwischen den Tulpenfeldern verlaufenden NATO-Straße. Die Straße war im Auftrag des Bundes durch Behörden des Landes gebaut worden; für die Wartung waren zwei Gemeinden zuständig.

Die Petenten hatten deshalb im Jahre 1973 gegen vier beteiligte Körperschaften Klage erhoben. Die Prozesse führten nicht zum Erfolg; elf Jahre konnten die Gerichte nicht klären, welche Körperschaft überhaupt und zu welchem Anteil haftet. Auch ein Ende der Gerichtsverfahren war nicht abzusehen.

Der Ausschuß hielt es für unerträglich, daß der Streit über die Haftung über viele Jahre auf dem Rücken der Geschädigten ausgetragen wurde. Er drängte deshalb auf eine rasche politische Entscheidung, zumal die Petenten weit über 70 Jahre alt waren.

Daher wurde der für die Schadensabwicklung federführende Bundesminister der Verteidigung vor den Ausschuß geladen. Der Minister erklärte sich bereit, den Petenten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ein Drittel des Hauptschadens zu ersetzen und ihnen über den Folgeschaden einen großzügigen Vergleich anzubieten. Inzwischen ist der Vergleich abgeschlossen und der Bund hat von seinem Anteil am Gesamtschaden bisher 288 300 DM gezahlt. Die Regulierung der Rechtsverfolgungskosten steht noch aus.

Die Petitionen wurden ferner an den zuständigen Landtag und an die Räte der beteiligten Gemeinden zur weiteren Behandlung überwiesen in der Erwartung, daß die betroffenen Gebietskörperschaften dem Beispiel des Bundes folgen werden.

2.13 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG)

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich blieb mit 344 nahezu unverändert.

2.13.1 Kindergeld für Volljährige

Wie im Vorjahr (vgl. Drucksache 10/1193, Nr. 2.13.5), wandten sich auch 1984 zahlreiche Petenten gegen

Leistungseinschränkungen im Bundeskindergeldgesetz. Hervorzuheben sind hierbei die Fälle, in denen Eltern kein Kindergeld mehr für ihre arbeitslosen Kinder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erhielten. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres war die Kindergeldzahlung eingestellt worden.

Der Bundestag hatte auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petitionen der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Inzwischen hat der Deutsche Bundestag eine entsprechende, von der Bundesregierung eingebrachte Novelle zum Bundeskindergeldgesetz (Drucksache 10/2222) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 verabschiedet (BGBl. I S. 1726). Danach werden Volljährige, die längere Zeit auf den Beginn ihrer Ausbildung warten müssen oder arbeitslos sind, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres kindergeldrechtlich berücksichtigt werden.

2.13.2 Kindergeld während eines Praktikums

Andere Eltern wandten sich dagegen, daß ihre Kinder beim Kindergeld dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie ein Praktikum ableisten, das zwar in der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht vorgeschrieben, aber von dem Lehrbetrieb verlangt wird.

Der BMJFG rechtfertigte diese Einschränkung: Ein Praktikum, das nicht in einer staatlichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sei, habe für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht dieselbe Bedeutung wie ordentliche Lehrveranstaltungen oder die im allgemeinen nach einem bestimmten Plan gestalteten staatlich vorgeschriebenen Praktika.

Der Petitionsausschuß überwies diese Petition der Bundesregierung — dem BMJFG — zur Erwägung. Er bat um Prüfung, ob nicht das Kindergeldgesetz dahin geändert werden könne, Zeiten eines solchen Praktikums als sinnvolle Überbrückung einer unvermeidbaren Unterbrechung der Ausbildung zu berücksichtigen.

Nach der Antwort der Bundesregierung werden die volljährigen Praktikanten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres von dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ebenfalls erfaßt.

2.13.3 Tierversuche

Mehrere tausend Petenten wandten sich gegen ihrer Ansicht nach sinnlose Tierversuche. (Soweit darin gefordert wurde, das Tierschutzgesetz zu ändern, werden diese Eingaben in Abschnitt 2.8.1 behandelt.) Sie vertraten die Auffassung, daß keine weiteren Tierversuche notwendig seien, um Arzneimittel, Lebensmittel und Kosmetika auf ihre Verträglichkeit bei Menschen zu testen. Einige Petenten forderten

— eine Kennzeichnung der Produkte, ob sie im Tierversuch getestet sind,

— einen Versuchs- und Verkaufsstop für neue Arzneimittel, die keine günstigeren Wirkungen als bereits auf dem Markt befindliche Arzneimittel haben.

Der BMJFG verwies zu den Tierversuchen zur *Erprobung von Kosmetika* darauf, jeder Verbraucher erwarte, daß er durch ein kosmetisches Mittel keinen gesundheitlichen Schaden nehme. Dazu brauche der Hersteller toxikologische und dermatologische Daten. Die toxikologischen Untersuchungen an den Chemikalien müsse der Rohstoffhersteller oder der Exporteur nach dem Chemikaliengesetz vornehmen lassen. Daneben müsse der Hersteller des kosmetischen Mittels zum Beispiel noch prüfen lassen, ob die Rohstoffe bzw. das kosmetische Mittel die Haut reizten, Allergien auslösten, Akne hervorriefen oder unter Einfluß von Sonnenlicht Hautreaktionen bewirken könnten. Diese Eigenschaften würden vorzugsweise an Versuchstieren festgestellt. Mehr und mehr könnten die Hersteller kosmetischer Mittel künftig auf die Stoffe zurückgreifen, die in sogenannten Positivlisten aufgeführt und durch entsprechende Verordnungen ausdrücklich zugelassen würden. Diese Stoffe seien auf EG-Ebene geprüft und brauchten daher von keinem der vielen Kosmetik-Hersteller in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft noch einmal auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit untersucht zu werden.

Die Bundesregierung fördere verstärkt die Forschung nach sogenannten Alternativmethoden.

Zur Einschränkung von Tierversuchen bei der *Erprobung von Arzneimitteln* führte der BMJFG aus, daß das Arzneimittelgesetz (AMG) Vorschriften über die Anforderungen an die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel enthalte, aber nicht unmittelbar Tierversuche vorschreibe. Jedoch könnten die in den §§ 22 und 23 AMG geforderten Ergebnisse der pharmakologischen und toxikologischen Versuche nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nur im Tierversuch erbracht werden. Dasselbe gelte bei Tierarzneimitteln für die zusätzlichen Untersuchungsergebnisse über den Verbleib der wirksamen Bestandteile und deren Umwandlungsprodukte im Tierkörper.

Ein Verbot von Tierversuchen hätte zur Folge, daß Arzneimittel ungeprüft am Menschen angewandt werden müßten. Die tierexperimentelle Prüfung ergebe sehr wesentliche Hinweise, auf die nicht verzichtet werden könne.

Tierversuche seien weiterhin erforderlich, da es gegen viele Krankheiten noch immer kein Heilmittel gebe. Beim Bundesgesundheitsamt bestehe eine Arbeitsgruppe „Ersatzmethoden zum Tierversuch“. Nach dem bisherigen Sachstand der Untersuchungen würden die bestehenden Literaturdatenbanken den Anforderungen nicht gerecht, Auskunft über alternative Verfahren oder bereits veröffentlichte Forschungsergebnisse zu einem geplanten Versuchsvorhaben zu geben. Durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank wäre nach Auffassung der Bundesregierung eine Einschränkung von Tierversuchen denkbar.

Zur Forderung, Produkte zu kennzeichnen, die im Tierversuch getestet wurden, führte der BMJFG aus, daß dies kaum zu der erwünschten Einschränkung von Tierversuchen führen würde. Da in eine solche Angabe auch die Prüfung der verwendeten Rohstoffe einbezogen werden müßte, wären praktisch alle kosmetischen Mittel als im Tierversuch getestet zu kennzeichnen.

Der Petitionsausschuß teilte die Auffassung der Bundesregierung, daß zur Zeit auf Tierversuche nicht generell verzichtet werden könne. Der Ausschuß hielt aber eine Einschränkung der Tierversuche für erstrebenswert. Er überwies entsprechende Eingaben daher an die Bundesregierung — den BMJFG, den BML, den BMVg und den BMI — zur Erwägung.

Der BML berichtete, daß die Bundesregierung am 7. November 1984 ein umfassendes Programm zur Verbesserung des Tierschutzes und insbesondere zur Verringerung der Tierversuche beschlossen habe. Dieses Programm umfasse:

- die Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1972,
- verstärkte Forschung nach Ersatz- und Ergänzungsmethoden und deren Entwicklung,
- die Prüfung der Frage, ob eine zentrale Datenbank zu einer Verminderung der Tierversuche führen könne,
- die Überprüfung aller Rechtsvorschriften, die Tierversuche vorsehen, und
- verstärkte Bemühungen um weitere Einschränkungen von Tierversuchen im internationalen Rahmen.

Außerdem seien durch Kabinettsbeschluß der BMJ, der BMVg, der BMJFG, der BMBW sowie der BML beauftragt worden, weitere Möglichkeiten der Verringerung von Tierversuchen zu prüfen und dem Kabinett über das Ergebnis zu berichten.

2.13.4 Blutspendewesen

Ein Petent hatte sich bei einer Bluttransfusion eine Hepatitis non-A-non-B zugezogen. Er begehrte eine gesetzliche Regelung, die verhindern sollte, daß mit der Krankheit Infizierte weiter Blut spenden. Der Blutspendedienst sollte durch Aufzeichnungen über die Spender überwacht werden. Auch sollten bei einer Infusion Infizierte eine Entschädigung erhalten.

Die Ermittlungen ergaben, daß die Fälle einer Ansteckung bei einer Bluttransfusion selten sind. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung können sie aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der BMJFG erklärte hierzu, gesetzgeberische Maßnahmen seien nicht angezeigt. Es gebe keine Unter-

suchungsmethode, die eine Verunreinigung von Blut mit dem Erreger der Hepatitis non-A-non-B erkennen lasse. Es sei daher erforderlich, die Untersuchungsmethoden zu verbessern. Das Bundesseuchengesetz enthalte keine Entschädigung für durch Bluttransfusionen entstandene Schäden. Ein geschädigter Patient müsse daher den Nachweis der Ursächlichkeit, der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens führen. Der Betroffene habe aber nach den Vorschriften des Sozialrechts Ansprüche auf Heilbehandlung, auf Rehabilitation und im ungünstigsten Fall auf Leistungen aus der Rentenversicherung.

Der Deutsche Bundestag überwies die Eingabe dem BMJFG zur Erwägung. Dieser soll zur Feststellung des Erregers Forschungsvorhaben fördern und anregen. Daneben soll geprüft werden, ob eine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch gegenüber den Blutspendeorganisationen geschaffen werden kann; für diesen Anspruch soll die Ursächlichkeit der Blutspende ausreichen ohne Nachweis eines Verschuldens. Auch soll erwogen werden, Organisationen, die Blutspenden entgegennehmen und vertreiben, zu verpflichten, sich gegen das entsprechende Risiko zu versichern; denkbar wäre auch, diese Fälle in der gesetzlichen Unfallversicherung zu erfassen.

2.13.5 Handel mit lebenden und toten Embryonen

Eine Frauenvereinigung forderte ein Gesetz, das den Handel mit lebenden und toten Embryonen verbiete. Embryonen sollten weder zu wissenschaftlichen noch zu geschäftlichen Zwecken (Herstellung von Schönheits- und Potenzmitteln) verwendet werden dürfen.

Der BMJFG erklärte, es sei mit der im Grundgesetz geschützten Würde des Menschen unvereinbar, wenn Embryonen wie eine Sache behandelt und zu gewerblichen Zwecken verwendet würden. Er halte es für ethisch und rechtlich unvertretbar, daß die Bestattung von Fehl- und Totgeburten nur teilweise in den Bestattungsgesetzen der Länder geregelt sei, im übrigen aber die Vorschriften über die Abfallbeseitigung herangezogen werden müßten. Daher sei zunächst zu prüfen, ob Mißbräuchen nicht schon durch präzisere Bestattungsvorschriften begegnet werden könnte. Insoweit werde er in der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Medizinalbeamten der Länder darauf drängen, im Gesundheits- und Bestattungsrecht eindeutige Regelungen zu schaffen, die jeden Mißbrauch ausschließen. Auch der BMJ habe sich hierzu an die Justizminister und Justizsektoren der Länder gewandt.

Der Petitionsausschuß unterstützte diese Bemühungen der Bundesregierung. Auf seinen Vorschlag überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung — dem BMJFG und dem BMJ — als Material.

2.13.6 Jugendschutz

Das steigende Angebot an Videokassetten mit pornografischem Inhalt und der Verherrlichung von Gewalt führte im Jahre 1984 zu Masseneingaben mit fast 50 000 Unterschriften. Die Petenten verlangten eine Verschärfung des Jugendschutzes.

Inzwischen hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit beschlossen, das am 1. April 1985 in Kraft tritt (BGBl. I Nr. 12, S. 425). Dieses Gesetz sieht u. a. vor:

- Vorkontrolle und Alterseinstufung für Videokassetten,
- Verbot der Vermietung pornografischer, offensichtlich schwer jugendgefährdender und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indizierter Videokassetten,
- Verschärfung des strafrechtlichen Verbots exzessiver Gewaltdarstellungen.

Damit ist dem Anliegen der Petenten entsprochen.

2.13.7 Werbeverbot für Süßigkeiten

Eine Mutter begehrte ein Verbot sämtlicher Werbung für Süßigkeiten und stark zuckerhaltiger Produkte, sowie ein Verbot der Verwendung von Süßigkeiten zum Kaufanreiz. Sie berichtete, daß ihre beiden Kinder etwa 15 kg Süßigkeiten im Jahr an Geschenken erhalten hätten. Dazu kämen Süßigkeitsgeschenke bei Besuchen.

Der Petitionsausschuß schloß sich den vom BMJFG geäußerten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ein solches Verbot an. Dieser hatte ausgeführt, die Werbung für die genannten Erzeugnisse gehörten zur wirtschaftlichen Betätigung und genieße den Schutz der Berufsfreiheit. Das Verschenken von Süßigkeiten als Kaufanreiz dürfte zum Gesamtkonsum von Süßigkeiten durch Kinder nur unwesentlich beitragen. Um einer unausgewogenen Ernährung vorzubeugen, sollten die Verbraucher vielmehr über eine gesundheitsbewußte Ernährung aufgeklärt werden. Der BMJFG sei beispielsweise bemüht, die Verbraucher über die Zusammenhänge zwischen dem Genuß von Zucker und Karies zu unterrichten. Er habe hierzu Aufklärungsschriften gefördert.

Der Ausschuß sah daher die Eingabe als erledigt an.

2.13.8 Ärztliche Ausbildung

Mehrere Medizinstudenten wandten sich gegen den Beschluß der Bundesregierung zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 30. Mai 1984. Danach ist eine zweijährige praktische Ausbildung nach dem Medizinstudium vorgesehen. Die Studenten beklagten, daß sich die Ausbildung dadurch auf mindestens acht Jahre verlängere.

Der BMJFG erklärte, die praktische Ausbildung während des Medizinstudiums sei unzureichend, bedingt durch die hohe Zahl der Studenten. Die derzeit ausgebildeten Ärzte verfügten zwar über gute theoretische Kenntnisse, aber nicht über hinreichende praktische Fähigkeiten und Erfahrungen. Die hohen Studentenzahlen erlaubten keine umfassenden Verbesserungen der praktischen Ausbildung während des Studiums. Deshalb sei es notwendig, im Anschluß an das Studium eine zweijährige Praxisphase durchzuführen. In dieser Zeit solle der „Arzt im Praktikum“ insbesondere in Krankenhäusern und ärztlichen Praxen arbeiten und Erfahrungen sammeln. Dazu müßte ein Teil der jährlich freiwerdenden Assistenzarztstellen in Stellen für Ärzte im Praktikum umgewandelt und aufgeteilt werden. Aus den statistischen Unterlagen ergebe sich, daß ein Absolvent des Medizinstudiums in der Regel ohne Wartezeit eine Stelle als Arzt im Praktikum erhalten könne.

Der Petitionsausschuß erklärte aufgrund dieser Ausführungen die Eingabe für erledigt.

Inzwischen hat der Deutsche Bundestag das von der Bundesregierung eingebrachte Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung (Drucksache 10/1963 und 10/2586) verabschiedet. Es sieht eine zweijährige Praxisphase nach dem sechsjährigen Medizinstudium vor.

2.13.9 Berufsbild der Psychologen

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1983 entschieden, daß die Psychotherapie Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes von 1939 sei. Wer also, ohne Arzt zu sein, die selbständige berufliche Tätigkeit anstrebe, Personen psychotherapeutisch zu behandeln, bedürfe der Erlaubnis nach diesem Gesetz.

Der erkennende Senat verwies dabei darauf, daß das Heilpraktikerrecht heute auf die Diplompsychologen mit einer Zusatzausbildung als Psychotherapeuten anzuwenden sei, also auf eine Heilberufsform, die sich erst später entwickelt habe. Dem Senat erschien es daher dringend geboten, daß sich der Gesetzgeber dieser Materie annehme.

Eine Petentin forderte unter Hinweis auf dieses Urteil, das Berufsbild der Psychologen gesetzlich zu regeln.

Der BMJFG verwies darauf, der Bund habe nur eine Regelungskompetenz für die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen (Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz). Der Beruf des Psychologen als solcher sei jedoch kein Heilberuf. Der Bund besitze nur eine Regelungskompetenz für den Beruf des Psychotherapeuten. Der BMJFG habe im Jahre 1978 den Referentenentwurf eines Gesetzes über den Beruf des Psychotherapeuten mit den Beteiligten erörtert. Strittig sei unter anderem die Frage der Einbeziehung der Psychotherapeuten in die Versorgung nach der gesetzlichen Krankenversicherung. Es werde noch geprüft, wie ein damit verbundener Kostenschub begrenzt werden könne.

Der Petitionsausschuß teilte die Auffassung, daß das Heilpraktikergesetz den heutigen Gegebenheiten nicht gerecht werde. Der Beruf des akademisch gebildeten Psychotherapeuten ist bei der Einführung des Heilpraktikergesetzes nicht bekannt gewesen. Hier bedarf es einer Änderung des geltenden Rechts. Er überwies daher die Eingabe dem BMJFG als Material.

2.14 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen acht Eingaben ein. Sie hatten ausschließlich Fragen und allgemeine politische Meinungsäußerungen zur Entwicklungshilfe zum Inhalt. Alle Eingaben wurden an den BMZ zur unmittelbaren Beantwortung abgegeben.

2.15 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Zu diesem Geschäftsbereich erreichten den Ausschuß 206 Eingaben. Im Vorjahr waren es 169. Schwerpunkte bildeten Wohnungsbaupolitik und Wohngeld.

2.15.1 Fehlbelegung im sozialen Wohnungsbau

Wie bereits im Berichtszeitraum 1983 richteten sich zahlreiche Eingaben gegen die Forderung einer Fehlbelegungsabgabe nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG). Insbesondere hielten viele sog. mehrverdienende Mieter einer Sozialwohnung die nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes maßgebenden Einkommensgrenzen für zu niedrig und beanstandeten auch, daß für die Ermittlung des Einkommens das Bruttoeinkommen maßgebend ist.

Zur Zeit wird im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetzes 1984 auch die Frage der Anpassung der Einkommensgrenzen behandelt. Die Bundesregierung prüft die Anregung des Bundesrates, aus familienpolitischen Gründen eine Anhebung der Zusatzbeträge für das dritte und jedes weitere Familienmitglied sowie eine stärkere Berücksichtigung der Zahlung von Steuern und Sozialabgaben vorzusehen. Eine solche Berücksichtigung würde bei Erwerbstätigen eine faktische Erhöhung der Einkommensgrenze bewirken.

2.15.2 Wohnungsbauförderung

Nur noch vereinzelt haben sich 1984 Bürger gegen die Erhöhung der Zinssätze für öffentliche Baudarlehen gewandt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß in höchststrichlichen Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der Zinserhöhung bestätigt wurde

und die Betroffenen daher von der Aussichtslosigkeit auch von Petitionen überzeugt sind.

2.15.3 Wohngeld

Es wurde angeregt, die Höchstbeträge des Wohngeldes für Miete und Belastung der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit dieser Thematik hatte sich der Deutsche Bundestag bereits anläßlich der Beratung des Wohngeld- und Mietenberichts befaßt. (Drucksache 10/854). Die Bundesregierung war aufgefordert worden, noch im Jahre 1984, spätestens jedoch zum 1. Januar 1986, das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten für eine sechste Wohngeldnovelle zur Anpassung des Wohngeldes an die Entwicklung der Mieten und Einkommen. (Drucksache 10/1144).

Der Ausschuß überwies deshalb die Eingaben dem BMBau als Material für die anstehenden Gesetzesarbeiten.

2.16 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen (BMB)

Zu diesem Geschäftsbereich gingen über 200 Eingaben ein; dies entspricht einer Steigerung von mehr als 30 v. H.

Überwiegend betrafen die Eingaben Fragen der Familienzusammenführung. Häufig wurden Beschränkungen im Besuchsreiseverkehr beklagt. Auch der Mindestumtausch war Gegenstand von Beschwerden.

2.16.1 Familienzusammenführung

Etwa 120 Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMB befaßten sich mit der Übersiedlung von Familienangehörigen, Verwandten, Verlobten und Personen ohne verwandtschaftliche Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammen mit ungeklärten Fällen der Vorjahre liegen dem Ausschuß etwa 150 Übersiedlungsanliegen zur Bearbeitung vor.

Die DDR hat 1984 ca. 35 000 Übersiedlungswilligen die Ausreise gestattet gegenüber ca. 8 000 im Vorjahr. Auf diese Weise wurden auch viele „Altfälle“ gelöst. In anderen Fällen konnte trotz mehrjähriger Bemühungen eine Übersiedlung leider immer noch nicht erreicht werden, wobei die Gründe für die Versagung der Ausreisegenehmigung oft nicht erkennbar sind.

Trotz dieser Entwicklung dauert das Ausreiseverfahren im allgemeinen immer noch zu lange. Mit zunehmender Wartezeit erschweren sich erfahrungsgemäß für die Ausreisewilligen die Lebensumstände wegen Benachteiligung durch Behörden und Arbeitgeber.

In einigen Fällen sprachen Übersiedler aus der DDR die Erstattung ihrer Umzugskosten aus öffentlichen Mitteln an.

Bisher hatte der überwiegende Teil der Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) das Umzugsgut in der DDR bei der Reichsbahn aufgegeben, bis zum Bestimmungsbahnhof in der Bundesrepublik Deutschland transportieren lassen und die Umzugskosten in Mark der DDR bezahlt. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin. Sie belastet den Zuwanderer nur selten, da er vielfach in der DDR über ein Bankguthaben verfügt, das nach den Bestimmungen der DDR nicht in die Bundesrepublik transferiert werden kann. 1984 häuften sich jedoch Transporte mit — im Auftrag der Deutrans, dem staatlichen Transportunternehmen der DDR, tätigen — Spediteuren aus dem Bundesgebiet, die die Transportkosten in D-Mark in Rechnung stellten. Für die Zuwanderer, die in aller Regel nicht sofort über Arbeitseinkommen verfügen, war dieses Verfahren belastend.

Der BMI hat sich nach Bekanntwerden dieser Praxis damit einverstanden erklärt, daß sie das zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen des Bundes zur Begleichung dieser Kosten in Anspruch nehmen können. Der Ausschuß sah diese Regelung als sachgerecht und für die Betroffenen als zumutbar an, weil die mitgebrachten Möbel und Haushaltsgegenstände den Einrichtungsbedarf verringern.

Es wurde nicht verkannt, daß diejenigen Zuwanderer, die den Umzug in D-Mark bezahlen müssen, erheblich belastet werden. Der BMI hat deshalb erklärt, daß die Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) bis auf weiteres das zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen des Bundes aufgrund der Richtlinien vom 20. September 1976 zur Bezahlung der Umzugskosten in Anspruch nehmen können. Diese Regelung ist auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ausreichend.

2.16.2 Besuchsreiseverkehr

Rund 20 v. H. der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMB betrafen Schwierigkeiten beim Besuchsreiseverkehr.

Die Petenten beklagten entweder die Ablehnung der Ausreisegenehmigung für Bürger der DDR zu Angehörigen in der Bundesrepublik oder die Versagung der Einreisegenehmigung für Bundesbürger durch die Behörden der DDR. Zu den Anliegen wurden grundsätzlich Stellungnahmen des BMB eingeholt. Hilfe war leider nur in seltenen Fällen möglich.

Die Gründe für die Versagung der Ausreisegenehmigung sind vielfach nicht erkennbar, da die DDR die Ablehnungen nicht begründet. Für die Betroffenen sind diese Entscheidungen insbesondere dann unverständlich, wenn formal die Voraussetzungen für eine Besuchsreise entsprechend der „Anordnung über die Regelung zum Besuchsreiseverkehr von Bürgern der DDR“ vorliegen. Die Bundesregierung bemüht sich — auch auf Veranlassung des Petitionsausschusses — unverändert, diese Fälle gegenüber der DDR-Regierung anzusprechen. Sie hatte jedoch bislang keinen Erfolg, weil die DDR dies als „Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DDR“ ansieht.

Auch die Verweigerung der Einreise für Bundesbürger in die DDR wird von Seiten der Bundesregierung gegenüber der DDR-Regierung angesprochen. Leider sind die Erfolgsaussichten ebenfalls gering.

Auf der anderen Seite hat die DDR Mitte des Jahres einige Erleichterungen, z. B. Erweiterung der Aufenthaltsdauer in der DDR, Verdoppelung der Ausreisedauer für Rentner und Invalidenrentner aus der DDR angeordnet.

2.16.3 Mindestumtausch

Eine Reihe von Eingaben befaßte sich auch im Berichtszeitraum mit den Mindestumtauschsätzen bei Reisen in die DDR. Die seit dem 13. Oktober 1980 geltende Erhöhung und Erweiterung des verbindlichen Mindestumtausches auf 25 DM je Person wird als unvereinbar angesehen mit der Schlußakte von Helsinki. Dort ist vereinbart, die Kontakte zwischen den Menschen stetig zu verbessern. Die praktizierte Befreiung vom Mindestumtausch seit 27. September 1983 für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und die seit dem 1. August 1984 eingeräumte Senkung des Mindestumtausches für Rentner auf 15 DM wird als nicht ausreichend angesehen, zumal eine Übernahme des Mindestumtausches aus Mitteln der Sozialhilfe auch bei Mittellosigkeit nicht möglich ist. Viele minderbemittelte Mitbürger bleiben von Besuchsreisen in die DDR häufig ausgeschlossen, zuweilen sogar bei Tod oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten. Der Ausschuß hat deshalb die Bundesregierung aufgefordert, ihre Bemühungen um Streichung des Mindestumtausches, mindestens aber um weitere Erleichterungen auch künftig fortzusetzen.

2.16.4 Einreise in die DDR mit Motorrädern

Seit dem Inkrafttreten des Verkehrsvertrages von 1972 ist das Verbot der Einreise mit Motorrädern in die DDR umstritten. Die DDR stützt ihre ablehnende Haltung darauf, daß nach Artikel 2 des Verkehrsvertrages der Verkehr dem Recht desjenigen Staates unterliege, in dessen Gebiet er durchgeführt wird, soweit der Verkehrsvertrag nichts anderes bestimmt. Da eine solche Bestimmung fehle, sei sie berechtigt, mit der Einreisegenehmigung auch Beschränkungen in der Benutzung individueller Verkehrsmittel anzuordnen. Viele bundesdeutsche Motorradfahrer fühlen sich durch dieses Verbot diskriminiert. Die Bundesregierung legt insoweit den Verkehrsvertrag anders aus. Sie ist der Auffassung, daß die Vertragsstaaten nach dem Verkehrsvertrag verpflichtet seien, den Verkehr durch ihr Hoheitsgebiet entsprechend der üblichen internationalen Praxis in größtmöglichem Umfange zu gewähren, zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten. Sie hat deshalb in der Kommission nach Art. 32 des Verkehrsvertrages dieses Problem mehrfach angesprochen, bisher aber leider ohne Erfolg.

2.16.5 Umweltfragen

In einer Sammeleingabe beschwerten sich Bundesbürger über ständige Geräusch- und Geruchsbelä-

stigungen, die von einer Lederfabrik in der DDR ausgehen. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat dies in einer Sitzung der Grenzkommision angesprochen. Inzwischen ist die Geruchsbelästigung nach Inbetriebnahme weiterer Teilstufen einer Kläranlage zurückgegangen. Hinsichtlich der Lärmbelästigung erklärte die DDR, daß die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Man prüfe jedoch zur Zeit Maßnahmen, die die Belästigungen für die Anwohner erträglich machen.

2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Zum Geschäftsbereich des BMFT erreichten den Ausschuß im Berichtszeitraum 21 Eingaben. Fast alle Eingaben betrafen die finanzielle Förderung von Entwicklungsvorhaben oder die wirtschaftliche Auswertung von Erfindungen. Der Petitionsausschuß konnte in keinem Fall das Anliegen unterstützen. Die Vorhaben erfüllten weder die notwendigen Voraussetzungen für eine Förderung aus Haushaltsmitteln noch versprachen sie erhebliche technische oder wirtschaftliche Erfolgsaussichten.

2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) wurden auch Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildungsförderung verfügt. Hiergegen wandten sich 118 Betroffene.

2.18.1 Ausbildungsförderung für den Monat August

Erstmals 1984 wurde aufgrund der Änderung des BAföG im Bereich der Schülerförderung für den Monat August keine Ausbildungsförderung gezahlt. Der BMBW erklärte, die Maßnahme sollte ausschließlich der Einsparung von Haushaltsmitteln dienen. Den fehlenden Betrag müßten die Auszubildenden in Eigeninitiative ausgleichen. Auszubildende des zweiten Bildungsweges verfügten regelmäßig über eine abgeschlossene Berufsausbildung und könnten daher einer Neben- oder Ferienarbeit

nachgehen. Im übrigen könne nach § 26 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in besonderen Härtefällen Auszubildenden Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet werden. Das Sozialstaatsprinzip zwingt den Bund nicht, alle Sozialleistungen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Der Bundestag hat am 18. Oktober 1984 den von der SPD-Fraktion eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 10/1749), sowie am 8. Februar 1985 einen entsprechenden Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion und der FDP (Drucksache 10/2735) an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Die Ausschüsse wurden um Stellungnahme zu den Petitionen gebeten.

2.18.2 Ausbildungsförderung bei früheren Zeitsoldaten

Viele ehemalige Zeitsoldaten, die nach Abschluß ihrer Soldatendienstzeit ein Studium aufgenommen hatten, trugen vor, sie seien gegenüber ehemaligen Grundwehrdienstleistenden benachteiligt; diesen wurde nämlich in § 66a BAföG die Möglichkeit eingeräumt, für einen Zeitraum, der der Verzögerung der Ausbildung durch die Dienstleistung entspricht, nach altem Recht gefördert zu werden. Die betroffenen Zeitsoldaten forderten für sich dieselbe Regelung.

Der Petitionsausschuß konnte diese Forderung wegen der Unvergleichbarkeit der Sachverhalte nicht unterstützen. Während Wehr- und Ersatzdienstpflichtige aufgrund des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes von einer planvollen und zielstrebigem Ausbildung abweichen mußten, geschieht dies bei Zeitsoldaten aufgrund freiwilliger Verpflichtung. Zeitsoldaten erhalten zudem wesentlich höhere Bezüge sowie beim Ausscheiden eine Übergangsbeihilfe. Außerdem sei die Ernennung eines Zeitsoldaten zum Unteroffizier oder Fähnrich als berufsqualifizierender Abschluß im Sinne des BAföG anerkannt, und die Übergangsbeihilfe wird nicht als Vermögen im Sinne des BAföG angerechnet.

Der Ausschuß erklärte daher die Petitionen für erledigt.

Bonn, den 27. Februar 1985

Frau Berger (Berlin)

Vorsitzende

Anlage 1

Statistik über die beim Deutschen Bundestag in 1984 eingegangenen Petitionen

A. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1975)

11 409 1975	20 728 1976	12 306 1977	13 795 1978	12 881 1979
10 735 1980	11 386 1981	13 593 1982	12 568 1983	13 878 1984

B. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Gesamt- zahl 1984	in v. H.	Gesamt- zahl 1983	Verän- derungen
01 Bundespräsidialamt	12	0,13	9	+ 3
02 Deutscher Bundestag	54	0,60	57	- 3
03 Bundesrat	—	—	1	- 1
04 Bundeskanzleramt	24	0,27	25	- 1
05 Auswärtiges Amt	426	4,71	478	- 52
06 Bundesminister des Innern	841	9,30	888	- 47
07 Bundesminister der Justiz	526	5,82	678	- 152
08 Bundesminister der Finanzen	1 210	13,39	961	+ 249
09 Bundesminister für Wirtschaft	101	1,12	65	+ 36
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	162	1,79	269	- 107
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	3 071	33,97	2 719	+ 352
12 Bundesminister für Verkehr	364	4,03	311	+ 53
13 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	314	3,47	253	+ 61
14 Bundesminister der Verteidigung	1 036	11,46	832	+ 204
15 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	344	3,81	347	- 3
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	7	0,08	2	+ 5
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	204	2,26	169	+ 35
27 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	202	2,23	154	+ 48
30 Bundesminister für Forschung und Technologie	23	0,25	12	+ 11
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	118	1,31	128	- 10
gesamt ...	9 039	100,00	8 358	
Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Landes	3 307			
Sonstige, inhaltlich nicht geprüfte Eingaben (z. B. Meinungsäußerungen, schwebende Gerichtsverfahren, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend)	1 532			
insgesamt ...	13 878			

b) nach Personen

1. natürliche Personen		
a) männlich	8 917	64,25 v. H.
b) weiblich	4 035	29,07 v. H.
2. juristische Personen (Organisationen, Verbände)	370	2,67 v. H.
3. Sammelpetitionen *) (Einschließ- lich 11 Massenpetitionen **)		
mit ca. 88 000 Einsendungen)	334	2,41 v. H.
4. ohne Personenangaben	222	1,60 v. H.
insgesamt	13 878	100,00 v. H.

*) mit insgesamt 70 857 Unterschriften

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen zum selben Anliegen

**) Massenpetitionen sind Einzeleingaben in größerer Zahl zu demselben Anliegen

c) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes *)
Baden-Württemberg	1 578	11,37	171
Bayern	1 485	10,70	135
Berlin	860	6,20	463
Bremen	122	0,88	180
Hamburg	341	2,46	212
Hessen	1 205	8,68	217
Niedersachsen	1 588	11,44	219
Nordrhein-Westfalen	4 861	35,03	289
Rheinland-Pfalz	750	5,40	208
Saarland	170	1,22	161
Schleswig-Holstein	620	4,47	237
DDR	16	0,12	
Ausland	282	2,03	
insgesamt ...	13 878	100,00	

*) Zahl der Eingaben je 1 Million Einwohner des Landes

noch Anlage 1

C. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen	13 769	
Aus formalen Gründen nicht inhaltlich geprüft:		
1 schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren		564
2 keine neuen Tatsachen oder Beweismittel gegenüber früheren erledigten Eingaben		64
3 Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworfen, beleidigend, usw.		874
4 Überweisung an die Volksvertretung des zuständigen Landes		3 307
		<u>4 809</u>
Inhaltlich vom Bundestag geprüft (= 100 v. H.)	8 960	
Davon:		
1 Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3 768	42,05 v. H.
2 Dem Anliegen wurde entsprochen	1 342	14,98 v. H.
3 Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	3 430	38,28 v. H.
4 Überweisung an die Bundesregierung		
a) zur Berücksichtigung	30	0,33 v. H.
b) zur Erwägung	43	0,48 v. H.
c) als Material	152	1,70 v. H.
d) zur Kenntnis	179	2,00 v. H.
5 Überweisung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages	—	— v. H.
6 Überweisung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	(9) *	— v. H.
7 Überweisung an das Europäische Parlament zur Kenntnis	(3) *	— v. H.
8 Durch frühere, in anderem Zusammenhang gefaßte Beschlüsse des Bundestages gegenstandslos geworden	16	0,18 v. H.
insgesamt ...	8 960	100,00 v. H.

* als zusätzlicher Beschluß

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (10. Wahlperiode)

(Stand: 31. Dezember 1984)

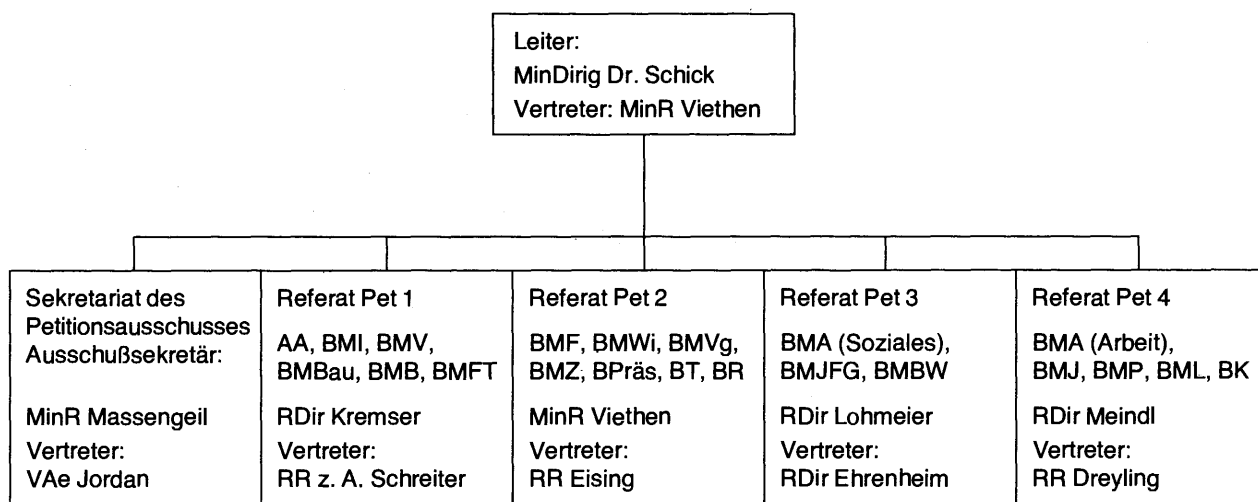
Vorsitzende: Abg. Frau Berger (Berlin) CDU/CSU

Stellv. Vorsitzender: Abg. Meininghaus, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Frau Berger (Berlin)	Dr. Becker (Frankfurt)
	Dr. Göhner, Obmann	Brunner
	Haungs	Keller
	Hedrich	von Schmude
	Jagoda	Repnik
	Götzer	Frau Will-Feld
	Frau Männle, stv. Obmann	Schemken
	Pesch	Schreiber
	Saurin	Schulhoff
	Scheu	Schulze (Berlin)
	Schlottmann	Seehofer
	Schmidbauer	Seesing
	Schneider (Idar-Oberstein)	Uldall
	Frau Dempwolf	Weiß
SPD	Hansen (Hamburg)	Bachmaier
	Hiller (Lübeck)	Delorme
	Kirschner, Obmann	Ibrügger
	Kühbacher	Jansen
	Meininghaus	Klein (Dieburg)
	Müntefering	Lohmann (Witten)
	Peter (Kassel), stv. Obmann	Frau Fuchs (Verl)
	Reuter	Schreiner
	Vahlberg	Fischer (Osthofen)
	Wartenberg (Berlin)	Weinhofer
	von der Wiesche	Wimmer (Neuötting)
FDP	Neuhausen, Obmann	Paintner
	Dr. Rumpf, stv. Obmann	Dr. Solms
DIE GRÜNEN	Frau Nickels, Obmann	Frau Dr. Bard
	Krizsan	Frau Reetz

Anlage 3

Organisationsübersicht des Büros des Petitionsausschusses



Petitionsausschüsse der Bundesländer

Stand: 31. 12. 1984

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.: Vertr.:	Schätzle Brechtken	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.: Vertr.:	Klasen Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.: Vertr.:	Ulrich Bode	SPD CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.: Vertr.:	Pflugradt Frau Lenz	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.: Schriftf.:	Kruse Peters	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.: Vertr.:	Frau Seitz Leinbach	CDU SPD
Niedersachsen	Der Landtag von Niedersachsen hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 4407 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Haus des Landtages Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Loos Rohe	CDU SPD

noch Anlage 4

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz	Vors.:	Mallmann	CDU
	a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz	Vertr.:	Fink	SPD
	b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz	Dr. Johann-Baptist Rösler		
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Hindenburgstraße 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.:	Sahner	SPD
		Vertr.:	Groß	CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1	Vors.:	Johna	SPD
		Vertr.:	Zimmermann	CDU

Regelungen im Grundgesetz zum Petitionsrecht**Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a Abs. 1

Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster

Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 6**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.